Beſonderer Nachtrag

zum

Churpfalzbayeriſchen Univerſal-

Geſetz-Lexikon

oder

von unterſt- bis höchſten Amtsſtuffen

ſehr dienſamen

Rechtsſchlüſſel.

De Anno 1801 et 1802.

Von

F. B. M. Wagner,

churfl. Obernlandesregierungs-Sekretär.

München, 1802.

Nachdem das Hauptſupplement des 5. Theils dieſes Geſätz-Lexikons mit denen churfl. höchſten Verordnungen nur bis 9 Juny 1801. hat geſchloſſen werden können; ſo hat der Verfaſſer zu Ergänzung des Werks alle bis Ende des ermelt 1801 Jahrs erfolgt und ihme bekannt wordene höchſte churfl. Verordnungen noch um ſo mehr nach zu tragen vor nothwendig erachtet, in Erwägung alsdann das Regierungsblatt de ao. 1802 alle nachfolgende Generalien in Extenſo und hinfür zu entnehmen giebt.

Abſchoſſ- und Abfahrtsgelder zwiſchen beedſeitigen Landen bey Emigrationsfählen, da ſolche ins höchſte Ærarium flieſſen, ſind den Herrſchaften von nun an nach Uebereinkunft mit den teutſchen Ritter-Orden. Gemäß höchſten Reſcripts von 7. und der Bekanntmachung von 16. Sept. in ao. 1801. Fol. 614. des R. Intel. Blattes abgeſtellt worden.

Abfahrt der Auswanderenden ins ciſalpiniſche Gebiethe iſt nach der Richtſchnur wechſelſeitiger Behandlung bis zu weiteren Entſchluß freyzügig. Vi Verord. von Dato 8. Jenner 1802. ſiehe in Regrgs. Blat. Fol. 27.

Advocaten, Procuratorn, ſind nebſt ihren Parteyen angewieſen, bey 2 Reichsthl. Strafe zum Edictstag ſub Pœna præcluſi zu Anbringung ihrer Rechts-Nothdurft an jeden deren 3 Tägen zu erſcheinendurch die Verord. von 30. Oct. 1801. und des Intel. Blats Fol. 705. verbunden.

Aemter, in welche der Landesſicherheit wegen einige Cavalerie verlegt werden, haben die Landgerichte als Untermarſchcommiſſariate die nöthige Fourage gegen Quittung abgeben zu laſſen, die dafür ausgeſtellte gedruckte Fourage-Quittungen können ſodann von dem Empfänger für den auf demſelben bemerkten Werth von 20 kr. per Ration bey Entrichtung der öffentlichen Abgaben an ſtatt baar Geld bey churſl. Aemtern abgegeben werden. Vi Gen. de Dato. 5 Oct. 1801. Pcto. 31. et Intel. Blat. dies Jahrs. Fol. 640. Vide Gerichts-Behörden.

Agnatenconſens iſt im Realitætentauſch erforderlich. Vide Domanien. Domanien-Veräuſſerungen. Vide Lit. A, et Pcto. 10. ibi ſiehe auch Staatsſchulden. Pcto. 20.

Agnaten fürſtliche erhalten Plane über die beſchriebene Staatsſchulden. Vide Staatsſchulden. Pcto. 23. et 24.

Agnaten geſammten Hauſes den Civilmitbeſitz der vereinigten Erbſtaaten verſicherten Maximilian IV. einzuführen. Vide Anwartſchaften Sr. Churſl. Durchl. Pcto. 34.

Academiae zu Ingolſtadt, oder die Einrichtung der hohen Schule dortſelbſt betr. ergienge eine neue Verordnung hierinfals unterm Dato 25. November 1799. um eine Verbeſſerung herzuſtellen, durch übereinſtimmende Einrichtung, welche den Geiſt der Zeit, mit den Bedürfnüſſen des Staatsdienſt anpaſſet; dahero würden in der theologiſchen Fackultät 5., in der juridiſchen 7., in der medíziniſchen 6., in der philoſophiſchen 11 und zu auſſerordentlichen Lehrern 4. be-

ſtimmt,

ſtimmt, auch eine Inſtruction von 30 Punkten zum Vollzuge der churfl. geheimen Univerſitätskuratel der nach Achtung bekannt gemacht, ſo der Genius von Bayern in vollen Auszug unter Maximiliano IV. erſten Band, erſten Heft im Jahre 1802 enthaltet, und dort nebſt der vollſtändigen Lehr ſämmentlicher Fackultäten, und Kameralinſtituten für die ſechs- und reſpective vier Semeſter und Fackultätscanditaten zu entnehmen iſt.

Alimentation der auſſer Land geheuratheten, und zurückkommenen. vide Heurath auſſer Lands.

Almoſengeben bey Häuſern, und auf Straſſen iſt wiederholt verbothen, bey obrigkeitl. ſchwerer Verantwortung, darum der Bettel nirgends zu gedulden, und die Betler, wie die Almoſengebende zu beſtrafen kommen. Vi general. de dato 1 Oct. 1801. und deſſen Intel. Bl. Fol. pct. 7. Altärziehr, vide Feyrtäg. Andachtsübungen.

Anſäſſigmachung anderer Religionsverwandten, ſiehe Religion.

Armer Verpflegungskoncurrenz, vide Koncurrenz.

Anwartſchaften. Sr. Churfl. Durchl. haben auch dem häuffigen Mißbrauch der Anwartſchaften in nähere Betrachtung gezogen, und die traurige Erfahrung mehrerer Reichslande hat höchſtſelbe von der Schädlichkeit dergleichen Gnaden überzeugt, welche auf lange Zeit den wahren Verdienſte den Wege zu aller Beförderung verſperrten, und das allgemeine Beſte, ſo wie den Dienſt des Staats der Gunſt des Augenblicks: oder einzelnen Familien-Konvenienzien aufopferten.

Um

Um nun die daraus entſtehende üble Folgen, ſo viel an höchſtdenenſelben lieget, für die Zukunft zu verhüten, übernehmen höchſt Dieſelbe nach den zu Anſpach gemacht neueſt Churpfalzbayeriſchen Hausvertrag de Dato 12. Octob. 1796. Pcto. 33. nicht nur allein ſelbſt die feyerlichſte Verbindlichkeit in den ſämmentlichen Erblanden keine Anwartſchaft auf irgend einen Dienſt, oder eine Stelle, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, und auch noch ſo gering ſeyn, weder ſelbſt zu ertheilen, noch dieſelben unter irgend einen Vorwand je zu beſtättigen: ſondern höchſt Dieoſelben erklären ſtandhaft, und ſetzen auch als einen Haus-Staats- Familiengrundſatz für Dieoſelben, ihre Erben, und Nachkommen feſt, daß nach dem Schranken, welche die Natur ſelbſt der Macht eines zeitlichen Herrſchers geſetzt hat, man keinen regierenden Landesfürſten das Recht zu geſtehen könne, ſeine Nachfolger, und Anwartſchaften, Errichtung neuer erblicher Aemter, oder Vergleichung der ſchon Beſtehenden auf eine ſolche Art zum voraus zu binden; Höchſtdieſelbe verwahren alſo auf das kräftigſte, und feyerlichſte ihre höchſteigenen und höchſtdero fürſtlichen Nachkommenſchafts-Rechte gegen all dergleichen Konzeßionen, welche dermallen ohne höchſtdero beedſeitigen Conſens beſtehen mögen. Vor dieſen Geſetze keine Stelle mehr auf irgend eine Weiß erblich zu machen, oder zu zulaſſen, nehmen Höchſtſelbe jedoch einzig, und allein die in der Vorzeit bloß zur Zierde bey groſſen Feyerlichkeiten errichteten Landeserbämter in den verſchiedenen Provinzen höchſtdero Hauſes mit der Verbündlichkeit aus, ſie bey den wirklich

innhabenden Familien zu erhalten, und nach den bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derſelben zu beſtättigen.

Cit. Punct. 34to. Um den geſammten Haußagnaten den Civilmitbeſitz der vereinigten Erbſtatten noch beſſer zu verſichern nach den Hausvertrag von ao. 1774. verbinden ſich Se. Churſl. Durchl. und Dero Erben und Nachkommen die ſammt Belehnung darüber, ſo, wie ſie für das Herzogthum Zweybrücken ao. 1772. zum letzenmal ertheilt wurde, gleichmäßig einzuführen, ihnen von deren vorhabenden Nachſuchung dann von den wirklichen Erfolg Nachricht, endlich von jeden darüber erhaltenen Document eine beglaubte Abſchrift mitzutheilen.

Arreſtantenlieferung haben die Kordonskomandanten von Ort zu Ort nach Verlangen der Gerichter beſorgen zu laſſen, und, wann nicht möglich wegen zu weiter Entfernung an nemlichen Tage des Abgangs zu retourniren; ſo ſollen die Beamte ſchriftliche Anweiſungen mitgeben, daß nach der wechſelſeitigen Berechnung und nach dem vorſchriftmäßigen Formular die Verpflegung beſchehe. Vi Generale de Dato 9 Dec. 1801. et Intel. Bl. Fol. 818.

Formular.

v. Gerichts N. gültig auf ein Tags-
Verpflegung 15 kr.
Vergütungswerth.

Verpflegungsanweiſung.

Dem zur Landesſicherheit aufgeſtelten militariſchen Poſten geeignet.

Innhabern dieß iſt gegen Abgab dieſer A nweiſun

die

Naturalverpflegung auf einem Tag, wie ſelbe in der höchſten Verordnung von 5 Octob. 1801. gnädigſt beſtimmt iſt, zu verabreichen.

v. Gericht N.

(L. S.)

N. N. Beamter.

Arme, denen der Unterhalt in Häuſern angewieſen iſt, haben nach Kräften angenehme Dienſte zuleiſten, auch, wo ſie konkurrenzmäßig angewieſen, bey gemein Dienſten, Wegbeſſerung nach Maaß der Kräften mit zu arbeiten. Gen. de dato 5 Oct. 1801. et Intel. Bl. anni ejusd. Fol. 640. pct. 15. vide Konkurrenz zu Verpflegung der Armen. Obrigkeiten haben nach Thuenlichkeit die Konkurrenzen ganzer Obmannſchaften Viertel: auch des ganzen Gerichtsdiſtricts zu Erleuchterung einzelner Gemeinden des Verpflegungswerks zu veranſtalten, und die Vertheilung zu machen. Ibi pct. 16. In Unterhaltsmangel eines Armen, darf dieſer ſich gleich bey nächſten Schriftkundiger eine Anzeige machen, und mit des Verfaſſers Unterſchrift dieſe zur Landsdirecktion, oder Regierung der ohnaufenthaltlichen Verfügung willen entrichten. ibi pct. 17.

Armerzuſtand auf den Lande iſt von ſammentlichen Landgerichtern und gefreyten Ständen mit Beyziehung der Incorporationsorten durch Tabell, worinn Ort, die Arme namentlich ihrer Fähig- und Unfähigkeit, Familie, Alter, die Verpflegungsbeſorgniß, Herbergsregulierung angezeigt iſt, den Formular gemäß herzuſtellen, und einzuſenden, und alle Jahr dieß

zu

zu wiederholen. Vi General de dato 14 Oct. 1801. vide das Intel. Bl. dies Jahrs Fol. 672.

Aufruf einzelner Landſaſſen, durch Zirkularienumlauf zur neuen Landſchaftsverordnungswahl. Vide Zirkularien umlauffende.

Aufſchlüſſe haben in allen Fählen die Churfl. Militärbehörden auf Verlangen wegen Militärdienſten ohne Verzögerung ſämmtlich zu ertheilen vi Verordnung von 27. July 1801. et Intel. Bl. Fol. 497.

Ausſagen eines Miſſethäters über das eigene Verbrechen unterloſſene Schande, als auch Intereße auf einem Mitſchuldigen, qualiſiciren weder zur Confrontation, peinlichen Frag, noch weniger zur wirklichen Confiction, ſie mögen mit Eyd- oder reumüthigen Tod beſtättiget ſeyn, ſondern derley Angab veranlaſt nur einen entfernten Verdacht. Gen. Verord. von Dato 5 Juny 1801. vid. Intel. Bl. Fol. 388.

Austauſch der churpfalz. Bayeriſchen Stammlande. Vide Tauſch.

Auswanderung der Menſchen in die K. K. Erbſtatten ſogar des weiblichen Geſchlechts ab Seite der churfl. Landen iſt mit der Vermögenskonfiskation belegt ohne Nachſicht. vi Bekanntmachung von 16 Oct. 1801. und Intel. Bl. ao. dieß Fol. 673.

Auswanderungen werden nicht behindert, wenn ſie in den diesfalſigen poſitiven Geſätzen enthaltenen Beſtimmungen genügen. Verord. von 16 Nov. 1801. et N. Intel. Bl. de ao. 1802. Fol. 8.

Bäckenjung in Salzburg ſich den obrigkeitlichen Auftrag wiederſetzt= aus der Arbeit geſtanden- ohne

Kund-

Kundſchaft, ſollen in Bayern in keiner Werkſtadt, ohne ſich mit einer Salzburgiſchen Kundſchaft legitimiren zu können, mit Arbeit begünſtiget, und, wofern ſie ſich in Lande eine andere Beſchäftigung nicht ſuchen, nebſt Ausländern gar nicht geduldet werden. vi generale von 15 Juny 1801. vide in Intel. Bl. Fol. 386. et Seq. 130. wo auch deren Nämen findig ſind.

Befreyung geſtatten hinfür Sr. Churſl. Durchl. weder in alten noch neuen Beſitzungen keinem Unterthann, welchen Stand und Würde er auch immer iſt, von eingeführt öffentlichen Bürden, worzu ein jedes Mitglied des Staats nach den Regeln der Gerechtigkeit, und einer geſunden Staatswirthſchaft beyzutragen verbunden iſt, minder die ohnehin ſchon zu große Zahl der freyen Güter zu vermehren, und erklären alles, was unter immer einen Vorwand dergleichen geſchehen möchte, für Null, und verwahren ihrer Nachkömlichen Rechte, jedoch ſoll dies jenen Unterthanen, welche dergleichen Exceptionen von anderer Zeit her auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nichts benohmen, ſondern ſie vielmehr dabey geſchützet, und erhalten werden. vi in Anſpach vorgangenen neueſt churpfalzbay. Hausvertrags de Dato 12 Oct. 1796 pct. 13.

Benehmungen der höheren Kollegialſtellen mit den Kriegsratsabtheilungen finden nur ſtatt, wo Gefahr auf den Verzug haftet, und die Berichte ſind jederzeit an die vorgeſetzte Collegialſtellen von Gerichtern zu erſtatten. vi Reſol. vom 23 Decemb. 1801. et Reg. Blattes de ao. 1802. Fol. 11.

Be-

Beſitznahme von ſammentlich churpfalzbayeriſchen Landen geſchahe von Churfürſt Maximiliano IV. durch Patent de Dato München von 16 Febr. 1799. worinn die Formalia enthalten. „Wir verſprechen, und „verſichern dagegen, daß Wir ihnen ſamt und ſon„ders unſere landesväterliche Huld, Gnad, Vorſorge „und Beſchirmung angedeyhen laſſen, dieſelben bey „ihren alten wohl hergebrachten Rechten, Freyheiten „und Privilegien ſchützen, und dieſelben erneuern, „auch ſonſt darwieder nicht gehandelt werde nicht „geſtatten, vielmehr die gemeine Wahlfahrt nach „allen unſern Kräften zu befördern beſtieſſen ſeyn „wollen. ꝛc.

Berichte, was die Expeditionsämter hierbey zu beobachten. ſiehe Expeditionsämter.

Bettelconcurrenz bey Städt- und Märkten wegen, haben die Landgerichter zu veranſtalten, und Exemplarien des im Druck gelegten erneuerten Unterrichts ſelben zu communicieren, auch ſie ſelbſt in Gerichte ganze Gemeinden zur Concurrenz zuſammen zu ziehen, mit der Vorſicht, daß wohl auf die Beſtimmung der wahrhaft unvermöglichen der nöthige Concurrenzbetrag mit denen betreffenden Seelſorgern in Verbündung geſetzt, eine offene Rechnung gepflogen, und das Zutrauen erhalten werde; Alſo iſt es denen Pfarrern bekannt zu machen. Uebrigens ſollen die Gerichter inner einen viertel Jahr über den Fortgang des Generalauftrags von 5 Octob. abhin beſondere Berichte zur Gralandsdirection einſenden. Vi Armen Verpflegungsverordnung des Intel. Bl. Fol. 785. de dato 2 Dezemb. 1801.

Bet-

Bettler und Landfahrer, wenn das Land hievon gereiniget ſeyn wird, wird es an beſorglicher Aufſicht der Aemter nur mehr erwinden, um das Uebel zu verhindern, vi general. von 5 Oct. 1801. pct. 33. et Intel. Bl. von 5 Oct. 1801. Fol. 5.

Bettler ausländiſche, Landläufer geiſtlich- und weltlichen Stands ſind nebſt allen fremden Collectanten, Kraxenträgern, durchziehenden Tyrolern, Oel- und Farbenhändlern, Bärentreibern, Marionetenſpielern, Wilddieben, Handelsjuden, abgedankten Soldaten ꝛc. in Zeit von 14 Tägen in herorbern Staaten beordert davon zu ziehen. Vi general. pct. 1. Mand. von 5 Octob. 1801. vide Intel. Bl. ao. dieß Fol. In Betrettungsfahle nach dieſen Zeitpunkt ſind ſie Leibsconſtitutionsmäßig zu züchtigen, ihnen die Bettelbrief abzunehmen, und in weiteren Betrettungsfahl nach denen Geſätzen zu behandeln. Cit. p. 2. und nach peinlicher Vorſchrift in Befund eines Verbrechens zu prozeßiren. ibi cit. p. 3.

Bier, ſo gut, und Pfennig vergeltlich, iſt das Winter. ausſchlüßig des an Orten hergebrachten Stadt-Pfennigs von Ganter aus im Regierungsgezirke München, dann einigen den höhern Satz genüſſenden Städt- und Märkten auf 12 Pfennig, in Unterland oder übrigen 3 Regierungsortſchaften auf 12 Pfenning, das Sommerige in erſtern auf 14, wie in letztern auf 13 Pfennig geſetzt worden, mit dem Beyſatz, daß jeder Bräu es auch wohlfeiler geben dürfe. Vi general de dato 12 Decemb. 1801. et Intel. Bl. 816. vid. 1862. Regrgs. Bl. Fol. 17. 18.

Bierzwang wieder einzuführen, wird nicht auf die landſtändiſche Vorſtellung beſtättiget, indeme durch die Aufhöbung des Bierzwangs denenjenigen bräuenden Ständen, welchen dieſer durch Contracte zukommen, und dafür ausdrücklich einige Vortheile gegeben, oder entbehret haben, das Recht nicht benohmen, welches ihnen zu Folge der beſiehenden Privatgeſätze nach Aufhöbung des Bierzwangs zur Wiedererlangung dieſer Vortheile nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände noch zu ſtehen mag; derowegen eine Benehmung mit der Bayeriſchen Landſchaftsverordnung nicht für erforderlich gemacht wird, als 10 Mitglieder derſelben die Vorſtellung zur Wiedereinführung des Bierzwangs ſelbſt unterſchrieben haben. Vi Verord. de dato 30 Sept. 1801. und deſſen Int. Bl. Fol. 689.

Blattern deren Einimpfung. Vide Kuhpocken.

Brandaſſekuranzbeytritt bleibt bis 17 Sept. 1801. allen Unterthanen noch offen, und wie alle Churſl. Gebäude in herobern Staaten begriffen ſind; So iſt dieß per Grale. de dato 9 Novemb. 1801. Vide Intel. Bl. Fol. 721. bekannt gemacht worden.

Brandaſſekuranz haben mit ihren öffentlichen Gebäuden wegen Vermögens- Verſicherung alle Städt- und Märkte, geiſt- und weltlicherſeits, deren Rathhäuſern, Kirchen und Stiftungen, und zugehörigen Gebäuden kataſtermäßig bis Ende Novemb. anzuzeigen, und zur Churſl. Brandaſſekuranz, um in Jahre 1802 Antheil nehmen zu mögen, einzuſenden. Vi Verord. de dato 16 Oct. 1801. und des Intel. Bl. Fol. 672. ꝛc.

Bre-

Bredigten, vide Feyertäg.

Bürgeraufnahme, dann Beyſitzer haben ſammentliche Städt und Märkt in Bayern alle halbe Jahr zur gnädigſten Ratification, und zwar am Ende Juny und Dezemb. einzuſenden. vi Verord. von 16 Nov. et Intel. Bl. 1801. Fol. 737.

Chriſtnachts-Gottesdienſt in der heil. Chriſt-Nacht. Vide Gottesdienſt in der heil. Chriſtnacht.

Chriſtenlehren-Abhaltung. Vide Feyertäg.

Domanien - Veräuſſerungen zu häuffige dieſes wichtigen Theils der Staatseinkünfte, und churpfalzbayeriſchen Haus Fidei comiſs wurde, um dieß zu verhindern, möglichſt dasjenige beliebt, was die Freygebigkeit die fürſtliche Vorältern, und der Lauf der Zeit noch übrig gelaſſen hat, ſoviel nur immer thunlich iſt, bey dem Hauße, und der Primogenitur zu erhalten, die ſolchgeſtaltige Verordnung zumachen, daß alle Herrſchaften, Gütter, Höfe, Renten, Zinſe, Gülten, Zehenden, Schatzungen, Ohm- und Lagergeld, und überhaupt alle Regalien, welche dermallen den Herzogthum Zweybrücken einverleibt, und dort incaminirt ſind, auf immer, und ewig bey demſelben bleiben ſollen, und unter keinerley Vorwand, es möge mit der Formel wegen geleiſteter treuer Dienſte, oder irgend einer andern geſchehen, verkauft, verſchänkt, oder ſonſt veräuſſert werden, nach Enthalt des zu Anſpach gemachten neueſt churpfalzbayeriſchen Hausvertrag de Dato 12 Octob. 1796. pcto. 6to. Doch von dieſen beſtimmten Verbote der Veräuſſerung ſind diejenige Domanial-Güter ausgenohmen. Ibi. cit.

a)

a) Welche zur Beendigung eines anhängigen ſchweren Proceſs gegen Erhaltung anderer Rechte oder der Gränzberichtigungen mit benachbarten Reichsſtänden hingegeben werden, in welchen Fählen dann die in dem §vo 14. des churpfalzbayeriſchen Hausvertrags von 1771 bedungen freund väterliche Mittheilung nöthig iſt, und bey unterlaſſender Gefährde die rechtliche Remedur für das pfalzbayeriſche Haus, und ſolche höchſte Erben und Nachkommen vorbehalten wird.

b) Welche gegen andere Realitäten vertauſcht werden, wozu aber allzeit die Agnatiſche Beſtättigung erfordert wird, und ſollte dieſelbe nicht erhollet werden, müſſen ſich die intereßirten Theile eben auch die Schuld beymeſſen, menn bey einer eintrettenden Regierungsveränderung die darüber eingangene Verbündlichkeit von denjenigen nicht anerkannt wird, welche nicht dazu gezogen worden ſind.

c) Welche nach dem Herkommen der jüngeren Prinzen des pfalzzweybrückiſchen Hauſes per modum Appagnagii, abgegeben werden, weil ohnehin dieſes nur als eine eigentliche Auszeige anzuſehen iſt, und für keine wahre Alienation gehalten werden kann.

d) Welche zur Beförderung der Landkultur in Erbbeſtand, oder zu Erbrecht verliehen werden; mit dem Domanial - Güttern kann alſo dieſes ſo oft geſchehen, als es die Wohlfahrt des Landes, oder das höchſt eigener Nutzen erfordern wird: Jedoch ſoll in dieſem Fahle nicht nur jedesmal ein jährlich verhältniſmäßiger Kannon, welcher ſoviel als möglich in Frucht, und nicht in Gelde anzuſetzen iſt, höchſt

Se.

Se. Churſt. Durchl. und deren Erben als ein Erſatz, und ewige Domanial-Rente bedungen, ſondern auch der erleſte Kaufſchilling zum Beſten des Landes, und Haus Fidei commiſs verwendet werden.

Pcto. 8vo cit. Auch können die Domanial-Güter eben ſo wenig verpfändet, oder mit Schulden belaſtet werden, als der übrige Theil des Herzogthums, wie es der Eigenſchaft des Haus Fidei commiſs, und dem Sine des Hausvertrags ohnehin gemäß iſt. Um jenes immer beträchtlicher, und ergiebiger zu machen, wollen Höchſtdieoſelbe auch

Pct. 9no cit. Nicht allein die verpfändete Theile Höchſtdero herzoglichen Domanien nach Kräften einlöſen, und mit dem Haus Fidei-commiſs wieder vereinigen, dann mit dieſer Einlöſuug ſo ſchnell verfahren, als es die Lage der Finanz nur immer geſtatten wird.

Pcto. 10mo Cit. alle Lehen ohne Unterſchied, ob ſie neuerdings conſtituirt worden ſind, oder von Alters her beſtanden, haben res ab antiquo infeudali ſolita, nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der erſten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, kommen alſo gleich einzuziehen, und an Niemanden, wer es auch immer ſeye, unter keinerlei Vorwand: oder welchen Beweggrund man auch darſtellen möchte, weiters zu vergeben, wenn gleich, ſo viel die hintere Grafſchaft Sponheimiſchen Lehen betrift, das fürſtliche Haus Baaden als Gemeinherr ſeine Helfte daran wieder verleihen würde: in welchen Fahle daher auch ſich Höchſtdieoſelbe bey gänzlichen Ausſterben des Mannsſtammes in Ermanglung höchſtdero

dero Mitbewilligung ihre Rechte vorbehalten. Dieſe wie jene müſſen alsdann dem Haus-Fidei commiſs, dem ſie zurücke gefallen ſind, wieder einverleibt, und können nicht wieder davon getrent werden. Siehe auch Expectanzen.

Sollten Se. Churſl. Durchl. oder ihre Nachkommen neue Realitæten zu alten Domanial-Gütern erwerben; ſo behalten ſich Höchſtdieoſelbe zwar die freye Haupt-Diſpoſition darüber bevor, wenn ſie aber ohne darüber etwas zu verordnen, oder das zeitliche ſegnen; ſo wird eine ſolche Erwerbung den übrigen einverleibt, und eben ſo unveräuſſerlich, als es dieſelben ſind. Cit. Pct. 12.

Ueber die ſammentliche herzogliche Domainen haben ſich Se. Churſl. Durchl. anheiſchig gemacht bey Dero fürſtl. geheimen Rath ſowohl, als bey Dero Landesregierung jeden Orts, auch zu dero Agnaten-Information und Sicherheit eine vidimirte genaue Abſchrift nach dem Ausdruck des 6. Artikes des gegemachten Hausvertrags und nach der Reihe der verſchiedenen Oberämter beſchriebener verfertigter mittheilen, und die eingelöſten, oder ſonſt neu hinzukommenen Domainen immer nachtragen zu laſſen, ſo fort dieſes Verzeichnüß der gleichmäßigen Beobachtung halb der übrigen Vorſchrift auch denen Erben und Nachkommen bey jeder Regierungsveränderung zu ergänzen. Ibi pct. 16. Vide Staatsſchulden auf den Herzogthum Zweyprücken.

Ehehaltenordnung von 2. May 1781 wegen Dienſt-Contractverhältnüſſen des Ein- und Austritts halber in Dienſte, dann der Bündlichkeit der Dienſtherrn

und Dienſtbothen, ſowohl der Arbeit, Lohns und übrigen Betragen würde unterm 9 Decemb. 1801. in Intel. Bl. Fol. 820. denen Obrigkeiten zur Beobachtung empfohlen, daß denen ausgetrettenen Dienſtbothen ihres Verhaltens wegen ein Zeugnus von denen Pfarrern nach Angab der Dienſtherrn unentgeltlich ſolle ausgeſtellt werden: die Beamte von Amtswegen aber mehrere Aufmerkſamkeit auf dieſen Polizeygegenſtand wenden, und gegen die ſchädliche Exceſſe der Dienſtbothen wachen, ſofort ſumariſſime ohne Taxnahme verfahren ſollen. Die Ungehorſam mehrere Darangelter nehmend, die auf Kindzeit nicht beobachtend, aufpochend, ohne geſetzliche Urſach austrettend, nicht mit ehrlicher Koſt begnügt, und auſſer dem bedungenen Lohn, und Naturalien noch weitere Forderungen machend, an aufgehobenen Feyertägen der Arbeit, ohne Bewilligung den Tänzen öffentlicher Beluſtigungen nachgehend, oder liederlichen Lebenswandel pflegende Ehehalten ſind das erſtemal zu gewahrnen, und im nicht fruchtungsfalle nur mit Arreſt, wo dieſer nicht hinreicht, mit der Arbeitshauslieferung zu beſtraffen. Die männliche Dienſtbothen, welche auſſer obigen Fehlern nichts verbrochen, ſeyen zum Militär abzugeben.

Die Dienſtherrn ſollen aber gegen die Ehehalten zweckmäßigen Unterricht, und nicht Scharfe, und Strenge beobachten.

Die ältere Verordnung hierinnwegs in Stadt, und Märkten durch die Pfärrer am Sonntag vor Lichtmeſſen jährlich in der Kirchen von der Kanzel verkündiget, und zweckmäßig erkläret werden. Endlich

lich die Beamte haben jedes Jahrs über die Geſchicht in Rückſicht der ihnen inclavirten Ständen anvertrauten Gerichtsgezürke bis erſten Merz Anzeige berichtlich zur General Landesdirection zu übergeben.

Emigrationspatenten, wie ſelbe immer Namen haben, und wo man deren habhaft werden kann, ſollen augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingegezogen, und mit den Geſetzen den Verführer, Depaucheuos beſtimmten Straffen belegt werden. Vi Generale wegen Auswanderung der Unterthannen de dato 16 Novemb. 1801. Vid. Intel. Bl. 1802. Fol. 8.

Eichenwuchs ſolle beſſer cultivirt, denen Korbzäunern, Geißl- und Beitſchenſtillmachern, und dergleichen Bitzlern die junge Schoß abſchnitt von den Gerichtsbehörden verbothen, und für jed abgeſchwendetes Eichenſtämchen das 1 mal ein Reichsthaler, im 2 Fall das Duplum (wovon $\frac{2}{3}$tl dem Aufbringer gegen Schein zu behändigen) der Reſt der Forſt-Caſſa zu verrechnen) im 3 Fall in nicht möglicher Geldſtrafe Bezahlung angemeſſene Arreſtſtrafe verhängt, und da ein Richter fahrläßig befunden, dieß Forſtmeiſteramts ſeits zur General Landesdirection einberichtet werden. Vi General von 30 Decemb. 1801. et Reg. Blatts 1802. Fol. 27. Vide Schallwaldungen-Lohe.

Ehrentiteln. Vide Titeln.

Eingabsgelder bey dem Churfl. Reviſorio ſind nicht mehr zu geben von denen Parteyen. Vi Reviſions-Raths Bekantmachung von Dato 21 Septemb. 1801. und Intel. Bl. Anni dicti Fol. 628.

Erbſteuer von der, auf Seitenverwante: oder auf Fremde fallender Erbſchaft iſt auch vor ganz in der Maaße wie in Bayern, in der obern Pfalz kraft erledigt höchſten Reſcripts, wanns noch nicht erlegt und verrechnet iſt, ganz und vollkommen aufgehoben. Vi Ausſchreibung de dato 31 July 1801. ſiehe das Intel. Bl. dieß Jahrs. Fol. 496.

Executionen des Militärs ſind ohne höheren Befehl ab denen zur Landsſicherheit für Vaganten und Bettler verlegten Comanden weder von Gerichts-Behörden, noch Herrſchaften und Hofmärkten als geſätzwidrig allgemein zum Gebrauch, wo der ordentliche Gerichtszwang zureicht ohnanwendbar, ſondern nach gemachter Anzeig iſt die Verfügung zu gewarten. Vi Verordnung von 7. Decemb. 1801. et Intel. Bl. Fol. 803.

Expectanzen von einem vorgehenden Regenten verbinden nur demeſelbſt, darum haben Se. Churfl. Durch. worzu ſie ihre agnatiſche Bewilligung nicht gegeben haben, für ſich und ihre Nachkommenſchaft ſich ihre competierende Rechte bevor, und vereinigten ſich gelegenheitlich des zu Anſpach vorgegangenen neueſt churpfalzbaieriſchen Hausvertrags de dato 12 Oct. 1796. Pcto. 11 zugleich, um auch in Bayern nicht ſo leicht, und nie ohne vorhergehende unter Höchſtdero, dann höchſtderoſelben Agnatſchaft gepflogene Benehmung zu dergleichen Verleihungen der Lehen-Conſens zu ertheilen.

Expeditionsämter haben die zur höchſten Stelle ſendende Berichte mit Monath und Tag, wanns expedirt ſind worden, auſſen her zu beſetzen. Gemäß höchſten Auf-

trags

trags von 13 Novemb. 1801. im Intel. Blatt. Fol. 759. ai. dicti.

Färbergeſellen ſind ihre Mißbräuch, wanns an einem Feyerabend von der Fremde ankommen, die Verpflegung von den meiſten, als die Uebernahme um 2 Uhr von den in Arbeit ſtehenden Geſellen, und die Führung auf die Herberg, und die daſelbſtige Freyhaltung nach dem Abendeſſen bis 10 oder 11 Uhr mit Bier und Brod auch Toback im ganzen Lande aufgehoben: und hat die Obrigkeit in Uebertrettungs-Falle geſätzliche Strafe vorzukehren, auch ſind die Meiſter unter der Umfragungszeit um Arbeit zu nichts als mit der Nothdurftsunterſtützung verbunden. Vi Verordnung von 23 Decemb. 1801. Vide Regierungs-Blat. De ao. 1802. Fol. 18. 19.

Feyerabendläuten, vide Feyertäg pct. 3.

Feyertäg die wegen den Feyertägen unterm 22 Aug. 1786 erlaſſene Verordnung iſt ganz aufgeboben. Vi Verordnung de 4 Dec. 1801. et Intel. Bl. h. ai. Fol. 402. pct. 1.

2do und ſoll keiner der vom Pabſt Klemens dem 14. abgewürdigten Feyertägen mehr gehalten werden.

3tio daß die Feyertäg abgethan ſind, die Verkündigungen an das Feuerabendläuten, das Feyerabendmachen, all öffentlicher Gottesdienſt des Vor-Abends, ſo an Sonn- und Feyertagen Herkommens waren, abgeſchaft, nebſt den feyerlichen Geläut, Ziehren der Kirchen und Altäre, Hochämtern Bredigten, Chriſtenlehren, Meſſen, zu einer an Werktägen ungewöhnlichen Zeit, wie auch die in Werk-Tägen zur Zeit beſtimmte und Kirchenhandlungen, item

das

das Nichteinſchlüſſen der Handlungsgewölben Comptoirsläden, und Werkſtätten, das Rennen, Tanzen, und an andere an gedachten Werktägen gewöhnliche Handlung und Unterhaltungen: beſonders aber iſt verbothen das Spielen, beſtändige Zechen in Wirthshäuſern vor der gewöhnlichen Feyerabendſtund 6 Uhr Abends.

Pcto. 4 iſt der Gewerbsfleiß an ſolchen abgeſchaften Feyertägszeiten zu treiben, alle darwider handelnde Hausväter, Handwerksmeiſter, und Dienſtherrn, ſo nicht gegen die Untergebene mitwürken, zahlen für jeden Contraventionsfall 1 fl. zum armen Fond äller Orten. Die Geſellen und Dienſtbothen beederlei Geſchlechts werden in Widerſetzung der Obrigkeit criminaliſch beſtraft.

Pcto. 5. Die Feyertag von 1803. anfangend ſind in herobern Erbſtatten für immer in Kalendern auf die Sonntäg nach der ſchon unterm 28 Jen. 1784. § 2. dann der weiteren unterm 14 Jenner 1785. höchſten Verordnung zu verſetzen, widrigens die in Vorſchein kommende ein- und ausländiſche zu conſiſciren, letztere gar von den Mauthämtern zurückzuweiſen: und die Verleger, Drucker, und Verbreiter zu beſtrafen.

Pcto. 6. Müſſen an Sonn- und gebottenen Feyertagen, alle Kirchweyhen, Patrocinienfeſte, Kreutzgänge, Wahlfahrten, Prozeßionen vor ſich gehen. Ibi cit. Vide Kreutzgäng.

Fleiſchſatz der Ochſen, ſo gut gemäßt, wurde zu Straubing auf 11 kr. 1 dl., Landshut und Regensburg auf 11 kr. 2 dl., der Reſidenzſtadt München dann Ingolſtadt und Neuburg auf 12 kr. beſtimmt. Es

iſt

iſt aber der Viehverkauf auf Viehmärkten als ein Mißbrauch ohne Ausnahme abgeſchaft, und ſind die darwieder ſich verfehlende Metzger Pol. ord. gemeß zu beſtrafen. Vi Verordnung von Dato 28 Oct. 1801. et Intel. Bl. Fol. 691.

Franzöſiſcher Friedensvertrag zwiſchen Chur-Pfalzbayern findet ſich in Regierungsblatt de anno 1802. Fol. 32. und folgt hier in Form, durch die 9 beſtehende Artickel.

1. Art. Es wird Frieden, Freundſchaft, und gute Nachbarſchaft zwiſchen dem Churfürſten von Pfalzbayern, und der franzöſiſchen Republick ſtatt haben.

Der Eine, wie der Andere werden nichts vernachläßigen, um die Eintracht zu erhalten, und um ſich gegenſeitige Dienſte zu leiſten, die geeignet ſind, die Bande einer aufrichtigen, und dauerhaften Freundſchaft immer enger zuſammen zuziehen.

2. Da Se. k. k. Mayeſtät durch den 6 Art. des am 9 Febr. 1801. (20 Pluvioſe des 9. Jahrs) zu Lüneville geſchloſſenen Friedens eingewilliget haben, daß die franzöiſche Republick in Zukunft Souverainitæt, und als Eigenthum die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder, und Domainen, welche zum deutſchen Reich gehören, beſitze; ſo verzichten Se. Churſt. Durchl. von Pfalzbayern auf die Landeshoheits Eigenthums, und alle andere Rechte, welche ihr Haus bis jezt in den Ländern und Domainen auf den linken Rheinufer ausgeübt, und beſeſſen hat.

Dieſe Verzichtleiſtung hat namentlich für das Herzogthum Jülich, und Herzogthum Zweyprücken mit ſeine

für

zugehören, undfür alle auf dem linken Rhein-Ufer gelegenen rheinpfälziſchen Aemtern ſtatt. Da

3. Die franzöiſche Republick überzeugt, daß ſie dabey intereßirt iſt, die Schwächung der churpfalz-baieriſchen Beſitzungen zu verhindern, und dem zu folge die aus obiger Verzichtleiſtung entſpringende Verminderung an Kräften, und Gebieth zu erſetzen, verſpricht die Integrität der genannten Beſitzungen auf dem rechten Rheinufer in der Totalität und Ausdehnung mit Nachdrucke zu handhaben, und zu vertheidigen, die ſie nach den am 13. May 1779 zu Teſchen geſchloſſenen Verträgen, und Conventionen haben, oder haben ſolten: vorbehältlich der Abtrettungen, die mit dem freyen Willen Sr. Churſl. Durch. und mit Einwilligung aller dabey intereßirten Theile ſtatt haben könnten. Die franzöiſche Republick verſpricht zu gleicher Zeit ihren ganzen Einfluß, und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, daß der 7 Artikel des Lüneviller Friedensſchluſſes, wonach das Reich gehalten iſt, den auf den linken Rheinufer verlierenden Erbfürſten eine von dem Reich ſelbſt zunehmende Entſchädigung zu geben, vorzüglich in Anſehung des Churhauſes Bayerns der Geſtalt vollzogen werde, daß dieſes Haus eine, ſoviel als möglich, ihm vortheilhaft gelegene, und den durch den dermaligen Krieg veranlaſten Verlurſt aller Art aufwiegende Schadloshaltung erlange.

4. Die dieſen Vertrag ſchlüſſende Theile werden jederzeit als gute Nachbarn, und unter bederſeitigen Befolgung des Grundſatzes einer vollkommenen Billigkeit ſich verſtehen, um die Streitfragen zu entſcheiden

den, die allenfals ſowohl rückſichtlich des Laufs des Thalwegs zwiſchen beeden Staaten, welcher nach den 6 Art. des Lüneviller Friedens von nun an die Gränze des Gebiets der franzöiſchen Republick, und des deutſchen Reichs ſeyn wird, als rückſichtlich der Schiffahrt und Handels auf dem Rheine: oder rückſichtlich des Beederſeitigen überhaupts entſtehen könnten.

5. Der 8 Artickel des Lüneviller Friedens in Betref der auf den Grund, und Boden der Länder des linken Rheinufers verhypothecierten Schulden wird für jene Schulden, welche auf denen Beſitzungen haften, in die Verzichtleiſtung des 21 Artickels gegenwärtigen Vertrags begriffen ſind, als Grundlage dienen. Da genannter Lüneviller Vertrag nur ſolche Schulden, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetrettenen Länder bewilliget worden ſind: oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung dieſer Länder herrühren, als der franzöiſchen Republick zur Laſtfallend anerkennt, und da auf der andern Seite das Herzogthum Zweybrücken, ſo wie der durch den 2 Artickl gegenwärtigen Vertrags abgetrettene Theil der Rheinpfalz keine Stände haben; ſo iſt man übereingekommen, daß die urſpringlich, durch die höhere Verwaltungsſtelle einregiſterirten Schulden dieſer Länder denjenigen gleichgehalten werden ſollen zu welchen in den Ländern, wo Stände ſind, dieſe ihre Einwilligung gegeben haben. Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtigen Vertrags werden von beeden Seiten Kommiſſarien ernannt werden, um zur Bewahrung und Ausſchlagung der obenbemerkten Schulden zuſchreitten.

6.

6. Die von den Gemeinden, und ehemaligen Aemtern mit Erlaubniß der Regierung gemachten Privatſchulden bleiben dieſen zur Laſt, und müſſen von ihnen berichtiget werden.

7. Alle Papiere, Urkunden, und Akten, die ſich auf öffentliches und Privateigenthum in der obern durch den 2 Artickel abgetrettenen Ländern beziehen, werden innerhalb 3 Monaten von der Auswechslung der Ratificationen an, getreulich an den zu ihren Unterthanen von der franzöiſchen Regierung ernannten Commiſſär ausgeliefert werden. Das nehmliche wird rückſichtlich der die Verwaltungsgegenſtände bereffende Papiere, Urkunden, und Akten ſtatt haben, die ausſchlüßlich auf genannte Länder ſich beziehen. Was diejenigen Papiere, Urkunden, und Akten belangt, welche das gemeinſchaftliche Intereſſe der Staaten des pfälziſchen Hauſes ſowohl der abgetrettenen auf den Linken als der dieſem Hauſe verbleibenden auf dem rechten Rheinufer betreffen; ſo werden davon die auf gemeinſchaftliche Koſten kollationirte Abſchriften gefertiget, und dem franzöiſchen Comiſſär zugeſtellt werden.

8. Vom Tag der ausgewechſelten Ratificationen an ſoll aller Sequeſter aufgehoben ſeyn, welcher des Krieges wegen auf die Gütter, Einkünfte, und ſonſtiges Vermögen der franzöiſchen Bürger in dem churfürſtlichen Erbſtaaten, oder in dem Gebiete der franzöiſchen Republick auf die Güter, Einkünfte, oder ſonſtiges Vermögen der churſ. Unterthannen, oder Diener, welche auf dem rechten Rheinufer wohnhaft ſind, und auf den linken Beſitzungen haben, gelegt worden iſt.

iſt. Es ſoll keine Ausnahm in Anſehung derjenigen pfalzbayeriſchen Unterthannen, oder Diener ſtatt haben, welche bey dem Einmarſch der franzöiſchen Armee vom Linken auf das rechte Rheinufer ſich begeben haben.

9. Gegenwärtiger Vertrag wird von den dieſen Vertrag ſchlüſſenden Theilen binnen 20 Tagen: oder, wo möglich noch früher, ratificiert werden, und ſeine Churſt. Durchl. von Pfalzbayrn verbinden ſich in den nehmlichen Zeitraum eine Beytrittsurkunde von Sr. Durchl. dem Herzog Wilhelm von Bayern in Betreff der durch dieſen Vertrag geſchehenen Abtrettungen beyzubringen. Geſchehen zu Paris den 24. Aug. 1801 (6 Frucktidor, im 9 Jahre der franzöſiſchen Republick.

Unterzeichnet

Anton v. Ceto.

Anton Bernard Caillard.

Fremd reiſende Perſohnen, vide Reiſend fremde.

Freygeld das, gegen die Fürſt Thurn, und Taxiſche ſtändiſche Beſitzungen, haben Se. Churſt. Durch. ꝛc. allerdings hinfür zum Abzug zu nehmen, aufgehoben. Gemeß Bekanntmachung de dato 11 Dezemb. 1801. Vide Intel. Bl. Fol. 823.

Freyzügigkeit zwiſchen Salzburg, und Bayern wegen künftigen Vermögensverkehr auswandernden Unterthannen beweglicher Güttern, durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Schankung, Heurathsgütter, Freygeld, Nachſteuer ꝛc. Abzug beſtärkt die in Intel. Bl. Fol. 580. eingeſchalte Verordnung von 31. Auguſt. 1801.

Früch=

Früchtenhändlern aus Tyrol, wenns mit Obrigkeitlichen Zeugnuß ſich von herumziehenden Tyroliſchen Bettelleuten bey der Hieherlieferung legitimiren können, iſt die Feilhaltung aller Arten des Obſt auf den Münchneriſchen Marktplatz verſtattet. Vi Verord. vom 28 Oct. 1801. et Intel. Bl. von Fol. 704. dieß Jahrs.

Geiſtlicher Rathsſchulen-Deputation iſt von der Verordnnng reſpective höchſten Reſcript von 24 Sept. 1799. mit den Beyſatz, daß alle übrige erforderliche Weiſungen auch ſelber werden nachfolgen, in Betreff der Lyceen, und Gymnaſien in Bayern die pünktliche Entſchlüſſung um alles in Erfüllung zu bringen, zugefertiget worden, mit der Weiſung die unvorhergeſehene Anſtände, nebſt den Mitteln, wie ſie zu heben, jederzeit berichtlich anzuzeigen, und überhaupt alle nöthigen Einleitungen zu treffen, daß die höchſte Abſicht hiebey erreicht werde, mit der Nachricht gab, unter nemlichen Dato der getreuen Landſchaft von dieſen Reſcript Abſchrift erlaſſen worden zu ſeyn. Cit. Reſcript Pcto. 22.

Geiſtlichkeit, Kirchen, und milde Stiftungen ſind zu einem verhältniſmäßigen Beytrag, wegen bekannt und bedrangten Zeitumſtänden, nach der proviſoriſch unter Vorbehalt einer bevorſtehenden Decimations-Verbeſſerung angeſtrengt, ſohin die Kollekteur zu deren Einbringung, dann der Einſendung zur Haupt-Caßa ohue Aufenthalt befelcht worden. Vi Verord. von 10 Oct. 1801. ſiehe 1802. Reg. Blat. Fol. 27.

Ge-

Geläutt feyerliches an Vorabend des Feyertags. Vide Feyertäg.

Gelder von auswärtigen Aemtern auf den Poſtwagen aufgegebene ans Churſl. Expeditionsamt gehörige, ſollen gleich bey der Aufgab mit der tariffmäſſigen Porto Gebühr von Städten, Märkten, und all übrigen entrichtet werden. Verord. von 5 Aug. 1801. Siehe Jntel. Bl. Fol. 518.

Generalmandaten-Publication iſt, nebſt der Affixion in Conformitæt des unterm 7 Juny 1794 anbefohlenen Auftrags erneuert, und dieſe Publicaton unterm 5 Juny 1801 zu machen, die Ankehr durch das Jntel. Bl. Fol. 418 bekanntermaſſen getroffen worden.

Generalſtudien-Directorium kommt am Ende des Schulljahrs unter dem Vorſitz Höſtchdero Localcommiſſars in München zuſammen. Vi Verord. de Dato 24 Sept. 1799 dieſes Directorinm beſtehet hinfür aus den bisherigen 5 Mitgliedern von Prälatenſtande, es gebührt denſelben aber nur die Helfte Gebühr von 500 ſl. gegen ehevor. Ibi cit. P. 19 et 20.

Gerichtsbehörden haben in Vollzug des Gral. Mand. der Landſicherheit- und Bettels wegen ſich bey geeigneten Strafen, und allenfalſiger Dienſtentſetzung keinen Saumſall zu Schulden kommen zu laſſen. Vi General. Verord. de dato 5 Oct. 1801. pcto. 32 et Jntel. Bl. h. an.

Geſäz entwerffen zu laſſen, welches alle Verordnungen des Anſpachiſchen Churpfalzbayeriſchen zu Stand gekommenen Hausvertrags de dato 12 Oct. 1796. pcto. 15.

15. bey Wiedereinſetzung in Höchſtdero Erblande haben Se. Churfl. Durchl. verſprochen, daß alle Verordnungen ſolchen Hausvertrags über die Dominial-Geſätzgebung begriffen wird, und in der Form einer unabänderlichen Landes-Pragmatic kund gemacht werden ſolle.

Getreid-Ausfuhrgebühr wurde unterm Dato 10 July 1801 allenthalben ab jedem Schäffel verſchiedenen Getreides nebſt der Speraufhebung, mit 1 fl. belegt und zwar von Auguſt-Monath anfangend. Vi General-Landesdirectionsverordnung.

Getreiddienſteindienung, bis die Schrannenzetl in eine zuverläßigere Norme kommen, ſollen die Geldanſchläg in mittlern Preiß des Getreids nach dem Schranenpreißen geſchehen, ſollten dergleichen Wohlthaten von Unterthanen nicht angenommen werden, iſt ihnen der unabläßige Erſatz zu bedeuten, und gutes kaſtenmäßiges Getreid einzudienen, aufzuerlegen: nebſt genauen Halten der Eindienungstagen (auſſer des Habers, der von weiterer Diſpoſition abhanget) welcher nicht liegen zu laſſen, ſondern nach der Eindienung auch in kleineren Theilen zu verkaufen iſt. Bei zwey Zahlungsterminen hat es beym 15 Nov. und 15 Decemb. auſſer eines beſonderen Regulativs ſein Bewenden. Wo an den Orten an bemeldten 2 Tägen keine Schranne iſt der Verkauf nach dem Gral. von 22 Aug. 1799. pro Norma zu nehmen. Vi Gral. von 28 Sept. 1801.

Getreidſchrannen. Wo einig berechtigte gehalten werden, ſind von erſten Jener 1802. nicht mehr anders als nach dem Münchnerſchäfſlmaß zu geſtatten

und

und, da dergleichen Maſſerey nicht bey Handen, ſolle ſich an den Münchner Stadtmagiſtrat gewendet werden, a) über das Getrid-Quantum und Quale der Zufuhr, und des Verkaufs ſowohl, als den Reſt iſt der richtige Ausſatz des höchſt-mitteren, und mindeſten Preißes nach dem Verkauf an jeden Schrannentag zu entwerſen, in ein gedrucktes Manual, und dieß auf Anfordern jederzeit einzuſenden: oder den reiſend churfl. Commiſſarien nach dem Formular vorzulegen. b) Auch aus dem Manual mit Schluß jeder Woche auszugsweis getreu ein Schrannenzetl eben zu folge des Exemplars nicht allein herzuſtellen, c) ſondern auch ohne Zeitverlurſt zur General-Landesdirectionspräſidial-Kanzley mittels Vorweiß jedesmal einzubefördern, bey den Unterlaß ein eigener Both zu gewärtigen, unter der Bedachtnahme der Anzeig, daß gleich nach Erhalt dieſer höchſten Verordnung Bericht zu erſtatten, welcher Tag, und mit welcher Gelegenheit dieſe Einbeförderung von dahin weg erfolgen kann, von dem Stadt-Magiſtrat München ſind die gedruckte Schrannenzettel von jeden Schrannenorte in benöthigter Anzahl zur gleichförmigen Abhaltung gegen Bezahlung, wie der Schäſtmaßbetrag abzulangen. Lit. d. gemeß Reg. Int. Bl. Fol. 1845. und der Verordnung von 27. November 1801.

Schrannen-Manual der (Stadt).

Monat.	Tag.	Vorig. Reſt und heutige Zufuhr.				Heutiger Verkauf an				Heutiger Schra. Reſt.			
		W.	K.	G.	H.	W.	K.	G.	H.	W.	K.	G.	H.
						M. Sch. M.							

Aller

Aller Sorten Getreidzufuhr, Verkauf, Reſt, und Preiß Auszüge, wie ſolche von 1 bis 9 Jener 1801 in der Schrannen der (Stadt, Markt) N. beſtanden.

Waitzen.	Korn	Gerſten	Haber
vorig. Reſt. Sch. neue Zufuhr:	vorig. Reſt. neue Zufuhr.	vorig. Reſt. neue Zufuhr.	vorig. Reſt. neue Zufuhr
ganz. Schr. Std. heutiger Verkauf.	eben ſo	eben ſo	eben ſo
bleibt in Reſt	— —	— —	— —
Verkaufspreiße	— —	— —	— —
Höch | Mit. | Min.	H. | M. | M.	H. | M. | M.	H. | M. | M.
fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr.	fl. | k. | fl. | k. | fl. | k.	fl. | k. | fl. | k. | fl. | k.	fl. | k. | fl. | k. | fl. | k.

Des Markts N.

Waitz.	Verkaufs- Korn	Preiß. Gerſten	Haber
Höch | Mitl. | Min.	H. | M. | M.	H. | M. | M.	H. | M. | M.
	D. M. Sch.		
fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr.	fl. | k. | fl. | k. | fl. | k.	fl. | k. | fl. | k. | fl. | k.	fl. | k. | fl. | k. | fl. | k.

Sie-

Gieſing, ſiehe Tollhaus.

Gottesdienſten ſoll das Volk an beybehaltenen Feyertägen fleißig beywohnen, alle die Erbauung ſtörende Geſchäfte hierunter beiſeits laſſen, unter wieder Anweiſung auf das wegen Feyertägen unterm 14 Dec. 1772. §. Endlich verhoffen wir auch 7mo. dann des unterm 12 Jener 1773. ergangene Generalmandats.

Gottesdienſt öffentliche am Vorabend an Sonn- und Feyertägen. vide Feyertäg.

Gottesdienſt in der heil. Chriſtnacht um 12 Uhr ſind abgeſchaft, dagegen ſie zu halten, um 5 Uhr frühe befohlen. Welcher wegen das geeignete in Wirths- und Gaſthäuſern zu verfügen ſeye. Generale de dato 23 Novemb. 1801. ſiehe das Intel. Bl. dies Jahrs. Fol. 769.

Gottesdienſthaltung, und derwegen zwiſchen Unterthannen, und Pfärrern eintrettende Klagen, und Fragen, wann, wo, und wie oft die Gottesdienſte zu halten, gehören ohne Prozeßgeſtattung zum churfl. geiſtlichen Rath, wanns Grund haben: ohne Schriftenwechſel, und, wann die Umſtänd ſo beſchaffen, daß eine zweckmäßige Einleitung wegen Errichtung beſonderer Expoſituren, und zur Auspfarrung der Mutterkirch einiger zu ſehr entlegenen Gemeinden, wäre ſich das geeignete Benehmen hierüber mit dem Ordinariaten zu pflegen. Vi Verord. in Intel. Bl. Fol. 576. de dato 29 Auguſt. ao. 1801.

Grundbuch der Stadt München, hierin ſind alle Realitæten auf den ehemaligen Feſtungswerken aller Individuen einzutragen, weil die Lage der innern

Verhältniß der Stadt zu einer Feſtung nicht geeignet, und darunter alle Reverſen ceßiren, doch darf kein Gebäu auf dieſen Feſtungswerken ohne behöriger Ordnung alldaſelbſt aufgeführt werden, ſondern ſollen bey aufführenden Gebäuden auf dieſen Plätzen die churſl. Stadtkommandantſchaft mit gemeinſchaftlicher Stadtpolizey-Direction, Einſichtsnahm, und ertheilten Bewilligung und in gröſſeren Wichtigkeiten Unterláufung ohne der obriſten Polizeybehörde Benehmung, und Entſcheid geſtattet werden. Vi Verord. de dato 24. July. 1801. et Intel. Bl. Fol. 514.

Gutsübernahme, deren zum Militär Ausgewählten. Vide Militärauswahl.

Gymnaſien beſtehen hinfür nur mehr in München, Amberg, Landshut, Neuburg und Straubing, Verord. de dato 24 Sept. 1799 Pct. 2.

Handwerksburſche denen die Kundſchaften als Päſſe dienen, in deren Betracht iſt das ao. 1780 generaliter Anbefohlene in Erfüllung zu bringen, und die ſich ohngeachtet des Verboths auf dem Fechten betretten laſſen, wanns tauglich ans Militär zu übergeben, auſſerdeme nach pct. 2. dieſer Verordnung de dato 5. Octob. 1801. vide Intel. Bl. an. dieß Fol. pct. 18. zu behandeln.

Handwerk der Zimmerleuthe, und Maurer halber iſt proviſoriſch wegen Mangel der Lehrjung, und Geſellen unterm 7 Decemb. 1801. dann in Intel. Blatt Fol. 808. verordnet, daß die Lehrjahre von 3 auf 2 Jahr gemindert, und ſohin die Freyſprechungen nicht verſagt werden ſollen.

Händ-

Händler, und Hauſſirer auf dem Lande herum-ziehende als unangeſeſſene Landkrämer, Handelsjuden, ſollen auf vorkommene Beſchwerden der Burgerſchaft in Städt- und Märkten, die ſtändiſchen Behörden beobachten, nnd die geſätzliche Maaßregeln eintretten laſſen, damit dieſelbe an ihren Gewerben nicht beeinträchtiget werden. Vi Verord. von 30. Juny 1801. et Intel. Bl. Fol. 434.

Heurath auſſer Lands der Bettler, Müßiggeher, ſollen die zurückkommende Mannsperſonen zum Militär abgegeben, in nicht Annehmungsfall, nach Beſchaffenheit der Umſtände gezüchtiget, und mit der Familie, wann keine Gemeinde ſie geduldet, bis zur weiteren Verordnung, an das Geburtsort, oder Domicilium einsweil gebracht werden. Vi General. von 5. Octob. 1801. et Intel. Bl. ai ejusdem Fol. 641 pct. 12. Und, wann von Gemeinden in Fällen der von den Obrigkeiten erſchwerten Verpflegung Beſchwerden vorkommen, iſt kein Proceſs zu geſtatten, ſondern wegen der Herberg, und Alimentation das Quantum, und Art ſogleich zu beſtimmen, und dadurch den Bettel zu hindern. Ibi pct. 13. vide Concurrenz zur Verpflegung der Armen.

Hundsprüglungsſtraffen ſind aufgehoben. Doch müſſen die Hundshalter ſich die Schuld beymeſſen, wann ein Hund in der Jagdreſier betretten, von Jagdberechtigten erſchoſſen würde. Vi der 1801. inſerirten Verordnung des Intel. Bl. Fol. 568. von dato 21. Aug. ejus. ai.

Ingolſtadt. Da ſoll nach der Verordnung von 24 Sept. 1799 das akademiſche Gymnaſinm aufhören.

Inländer, welche Kraft haben zu arbeiten, und hierzu ſich nicht verwenden, ſondern müßiggehen betteln, ſind zum Militär abzugeben. Die nicht angenohmen werdende, und arbeitfähige, kommen zu beſtraffen, zur Arbeit anzuweiſen, im weiteren Falle auf Betretten ins Zuchthaus zu liefern. Gral. von 1. Oct. 1801. et Intel. Bl. ao. dieß Fol. 641. pct. 8.

Inländer arme, die nicht arbeiten können Alters und Gebrächlichkeit halber, und mit dem Bettel ſich abgeben, werden auf Köſten des Gerichts, und Gemeinde in die Behörde von Gericht zu Gericht abgeliefert ibi pct. 9. Jedes Gericht und Hofmark, Stadt, Markt, hat nach Inhalt 1780. Bettel-Ordnung §. 15 et 16. ſolche arme Leuthe zu verpflegen, und Herberg zu verſchaffen. Ibi 10. und die Gemeinde einen proportionirlichen Beytrag zu machen. Ibi pct 11. ſiehe auch Heurath auſſer Land.

Inteligenzblatsänderung, daß ein eignes Regierungsblatt, welches nur die Landesherrlichen Verordnungen, Geſätze, Bekantmachungen, und ſtatiſtiſche Behelfe, ohne Beymiſchung von fremden Aufſätzen, und Privatgegenſtänden herauskommen, dem Buchhändler Strobel aber frey geſtellt werde, ein beſonders Inteligenzblatt unter vorgeſchriebener Cenſur nach der vorigen eingekommenen Betreffen herauszugeben. Gemäß Bekanntmachung des Reg. Intel. Bl. Fol. 789. de dato 2. Dezemb. 1801.

Intelligenzblätter werden hinfür zu ſchnellerer Erlangung deren Gerichtsbeamten an die 3 Regierungen durchs Generallandsdirections-Expeditionsamt zugeſchickt,

ſchickt, um dieſe allenfals per poſto oder ſin anderweg von daaus ſicher erhalten zu mögen. Vide Gen. von 16. Sept. et Jntel Bl. Fol. 608. 1801.

Kalender, vide Feyertäg peto 5to.

Kalköfen, noch die nicht über 20 Schritte davon entlegene Gebäude könnten zur Brandaſſekurranz nicht angenohmen werden, vi Reſolutio der churfl. Landsdirection von 14. Dezemb. 1801. et Reg. Blatt. 1802. Fol. 9.

Karte aſtronomiſch-topographiſche muſte hergeſtellt, und zu ſolchen Ende eine eigene Commiſſion beſtehend in geheimen Legationsrath, und geheimen Kabinetsſekretäre von Reinwald, Obriſten von Riedl, und Generallandesdirectionsrath Müller angeordnet werden, unter dem Namen der Direction des topographiſchen Bureau in München, des Endes halb ſind franzöſiſch- und deutſche Ingenieurs zu nehmen, ſo zu ihrer Legitimation mit Urkunden verſehen worden, da ſie ſolche aufweiſen, allenthalben jeden Orts Unterſtützung erhalten, zu Beſorgnüß der Ingenieurs-Gehilfen, Unterkunft, und Verpflegung, nöthigen Bothen, oder Jäger, Gerichtsdiener, wo kein Poſt ſich befindet, gegen Bezahlung die Vorſpann erlangen, alle Thürme, Schlöſſer und ſonſtige Lokale erforderlich durch Zugäng ohnentgeltlich die Eröffnung gemacht werden, und dahero die Unköſten zu der Hauptkaſſa zu berechnen ſeyen, worzu die Kriegs-Deputation allen Vorſchub zu thuen, daß ihnen aus Landsarchiven Gerichts Stadt, und Marktsregiſtraturen, die bey denenſelben verwahrte Plane gegen Beſchein- und verſicherende Zurückgabe auf Verlangen

gen ausgeantwortet werden. Vi Verord. von Dato 25. Juny 1801. et Intel. Bl. Fol. 403.

Kinder unehlicher Schickſal ſowohl, als derjenigen, welche aus einer fürſtlichen Ehe zur linken Hand (matrimonio ad morganaticam) gezeugt werden, betreffend, wovon in den vorigen Haus- und Familienverträgen unentſchieden geblieben iſt. Beſtimmten es Sr. Churfl. Durchl. Maximilian Joſeph IV. in den zu Anſpach gemacht neueſten churpfalzbayeriſchen Hausvertrag de dato 12. Oct. 1796. pct. 25. zur billigen Unterhaltsbeſorgnüß mit der möglichſten Schonung des Haus-Fideicommiſs in Zukunft feſt. Daß, wenn es doch einmal zu dieſem Fall gekommen iſt, einen unehlichen Kinde eines regierenden Fürſten mehr nicht als ein Kapital von $\frac{12}{m}$ fl. gegeben, oder vermacht werden könne. Mit dieſen ſoll ein jedes ohne Unterſchied des Geſchlechts ein für allemal abgefertigt, und ſonſt keinen An- oder Zuſpruch mehr zu machen berechtiget ſeyn. Auch weder Adelsbrief, Schild und Wappen, noch eine ſonſtige, beſonders auf das Land anſpielende Diſtinction erhalten, welche es blos wegen ſeiner Geburt aus der Caſſa der übrigen Staatsbürger ziehen könne.

Eben jene Abfertigung muß auch blos aus dem eigenen: oder Allodial-Vermögen entrichtet werden, und darf alſo nie dem Staat ſelbſt zur Laſt fallen. Unter gleichen Einſchränkungen, und ohne mindeſte Beſchwerung dieſer Appanagial-Gütter därffen von einem regierenden Fürſten mehr nicht als $\frac{4}{m}$ fl. ausgeworffen werden. Und wann je

Pct.

Pct. 26mo cit. ein ſolcher Fürſt durch die Umſtände bewogen würde, ſich eine Perſon adelichen oder bürgerlichen Geſchlechts zur linken Hand ehelich antrauen zu laſſen, können einem jeden Kinde aus dergleichen Ehen nach der nemlichen Abtheilung, wie im erſten Falle des vorhergehenden Artickels $\frac{24}{m}$ fl., und im 2ten $\frac{12}{m}$ fl. an Kapital vermacht, und dieſe Vermächtnüß zwar an die Staatskaſſa, und reſpective auf die Appanagialgütter angewieſen werden: jedoch muß alsdann das Kapital zurückbehalten, und nur die Zinſen davon aus derſelben richtig abgeführt, auch vor allen feſt geſetzt werden, daß nach Abgang des männlichen Stamms eines jeden ſolchen Abkömlings das Kapital an den Staat, von dem es urſprünglich genommen worden iſt, wieder zurückfallen müſſe. Vide hinnach pct. 35.

Uebrigens können zwar die aus einer ſolchen Ehe entſproſſenen Kinder nach Gutbefinden geadelt werden, aber nie einen höheren Rang, als den eines Reichsfreyherrn erhalten. ibi cit. wie ſich dann auch

Pct. 27. cit. Herzog Wilhelm für ſich, ſeine Erben und Nachkommen anheiſchig gemacht, alles was von vorſtehenden ſammentl. Anſtalten und Bedingnüſſen auf dero gegenwärtige ſowohl als zukünftige Lage, und Verhältniße nur immer anwendbar iſt, mit gleicher Verbündlichkeit nach dem nehmlichen Maasſtabe zu erfüllen; ſo haben ſich

Pct. 28vo cit. Herzog Maximilian für ſich höchſtdero Erben und Nachkommen erklärt, daß, um auch ihre Fürſorge auf künftig mögliche Ereignüße zu erſtre-

ſtreken, und jeden Anſtand, ſo viel an Höchſtderoſelben liegt, vorläuffig zu heben, alle, und jede Grundſätze des gegenwärtigen Hausvertrags auch auf jene Lande, welche von der Pfalzneuburgiſchen Linie dermalen noch beſeſſen werden, in ihrem ganzen Umfange auf den Fall angewendet werden ſollen. Wonach den in Gottes Hand ſtehenden Abgang deren Mannsſtammes ſolche nebſt Churwürde an Höchſtſelbe oder dero Erben nach der Ordnung der Lineal-Erbfolge, und nach dem Rechte der Erſtgeburt zurückfallen würden.

Sonderlich haben Se. Churfl. Durchl. und ihre ganze Nachkommenſchaft ſich alsdann

Pct. 29no. cit. einzig, und allein an dasjenige zu halten reſolvirt, was die goldene Bule cap. 7. §. 4. vorſchreibt, und dieſe Verordnung bleibt zu allen Zeiten die beſtändige Regel Höchſtdero pfalzbayeriſchen Geſammthauſes ſowohl in Rückſicht der Ausübung der Churſtimme, als der davon unzertrennlichen Verwaltung der geſammten Erblande. Beede einverſtandene höchſte Theile verſehen ſich insbeſondere aller Hilfe, und mutuelen Beyſtandes zur Aufrechthaltung dieſes Grundgeſätzmäßigen Satzes, wenn ſich je in der gegenwärtigen Churlinie eine Minderjährigkeit ereignen ſollte. Höchſtſelbe werden in dieſem Fall gemeinſchaftlich mit einander zu Werke gehen, und mit vereinigten Kräften, ſoviel an Hochſelben liegt, zu hindern trachten, daß nicht dagegen gehandelt werde. Die Vorgänge in Bayern von den Jahren 1310. 1312. 1339. 1393. 1508. und 1679 — die Art, wie es in der Pfalz 1436. 1449. 1583. und 1632. in ähnlichen Gelegenheiten gehalten wurde, erläutern dieſen

Grund-

Grundſatz durch die Beyſpiele Höchſtderoſelben gemeinſchaftlichen Voreltern.

Dasjenige, was 1610 in der Pfalz mit Widerſpruch des betheiligten Agnaten dagegen verſucht, und 1951. in Bayern wirklich ausgeführt wurde, iſt dem Reichsgrundgeſätz zu wider, und kann Se. Churfl. Durchl. dann Höchſtſelben, und ihrer beyderſeitigen Nachkommen, als Res intra alios acta in keiner Rückſicht verbünden.

Pct, 30mo. cit. In den bayeriſchen Erblanden des churfl. Hauſes haben ſich ſowohl in Rückſicht der Domainen, als der Unveräuſſerlichkeit derſelben ſolche Anſtände hierüber erhoben, welche eine nähere Beſtimmung der dahin einſchlagenden Grundſätze ihrerſeits erfordern. Alſo verordnen Höchſtſelbe für ſich und ihre Erben, und Nachkommen auf immer, und allzeit, daß in allen von dem höchſtſeligen Churfürſten Maximilian Joſeph in Bayern Chriſtmildeſten Andenkens hinterlaſſenen Landen;

a) Die Zeit der Unterſchrift des Teſchner Friedens, wodurch den Abkauf der ſächſiſchen Allodial-Forderungen die geſammt bayeriſche Erbſchaftsmaſſa in eine einig Fideicommiſſariſche vereiniget wurde, nehmlich der 13. May 1779. als der Normalziffer der dort zu publicirenden Domanialpragmatik angeſehen, und alles in den Stand geſetzt werden ſoll, wie es zu dieſer Zeit war.

b) Alle ſeit dem, und gegen den Beſitzſtand erwehnter Epoche geſchehenen Verſchänkungen, und quocunque titulo vor ſich gegangene Veräuſſerungen an Realitæten, Gerichtsbarkeiten, oder anderen Fidei-

com-

miſsſtücken ſollen vindiciert werden: Wo Höchſtdieſelbe jedoch ſich verpflichten, denjenigen, welche gegründete Anſprüche vorzubringen hätten, Rede und Antwort zu geben, und ſie nach den Grundſätzen der ſtrengſten Billigkeit ſchadlos zu halten.

c) Eben ſo verbinden ſich Höchſtſelbe keine ſo genannte Frey- und Edelſitze mehr zu errichten, keine Beſitzungen zu einer Hofmark zu erhöben, und alſo die Zahl der Iurisdictions Ausübungen gänzlich zuſchlüſſen.

Von dieſer letzten Maaßregel nehmen Höchſtdieſelbe jedoch die Niedergerichtsbarkeit der mit eigenen Hof verſehenen Agnaten über ihre ſämmtliche Dienerſchaft aus, wie ſolche in dem zuerrichtenden Appanagialreceſs näher wird beſtimmet werden.

d) Die Bräugerechtigkeit wird künftig nur an Bürgerliche Pollizeyordnungsmäßige verliehen.

e) Se. Churfl. Durchl. wären zwar allerdings befugt, daß erſt im Jahre 1726. eingeführte Zwangsrecht der Bierwirthe alſogleich abzuſtellen; Um jedoch auch hierinn ein Beyſpiel Höchſtdero ſtrengen Gerechtigkeit, und groſſen Achtung für jede Art von Eigenthum zu geben, wollen Höchſtdieſelbe geſtatten, daß dieſe Frage noch vorläufig den geeigneten Landesſtellen vorgelegt, und von denſelben in dem Laufe des erſten Jahrs der Gelangung Höchſtdero Linie zur Churwürde nach der Billigkeit, und dem Grundſatz einer geſunden Staatswirthſchaft entſchieden werde.

f) Verpflichten ſich Se. Churfl. Durchl. ſelbſt ſowohl, als Höchſtdero Erben, und Nachkommen die Edelmannsfreyheit an Niemand, wer der auch immer ſeye, zu verleihen: und diejenigen, welche dieſe Gerechtigkeit von älteren Zeiten her erlangt haben, oder ſonſt juſto Titulo ausüben wollen, Höchſtſelbe an den Buchſtaben des 60ten Freyheitsbriefs von Jahre 1557., und der Verordnung weiland Churfürſten Maximilian I. von erſten Merz 1641. genau anzuweiſen, und nicht zu geſtatten, daß im geringſten davon abgegangen werde. Eben ſo wollen Höchſtdieoſelbe

Pct. 31. auch in Höchſt ihren übrigen Erbſtatten die Domanialpragmatik, die durch die Regierungen der verſchiedenen Provinzen nach der beſonderen Verfaſſung derſelben entworfen werden ſoll, nach geſchehener Genehmigung vor Ende des erſten Jahrs publiciren, zugleich ein vollſtändiges Verzeichnüß der geſammten Domanial-Beſitzungen auf die oben beſtimte Art in allen Provinzen verfertigen, und den Agnaten in vidimirten Abſchriften zuſtellen laſſen

Pct. 35to cit. Soviel die oben in den 25 et 26 Artickl angeführten Gegenſtände betrift, verpflichten Se. Churfl. Durchl. ſich, und ihre Nachkommen unter den nemlichen Beſchränkungen, und mit dem nehmlichen Vorhehalte in dem erſten Hauptfalle mehr nicht als $\frac{30}{m}$ fl., im zweyten $\frac{60}{m}$ fl. an Kapital auszuſetzen.

Kirchenbau Markt zu Thann belangend, Regierungsgezirk Burghauſen iſt von allen Churfl. und ſtändiſchen Kirchen ein verhältmäßiger Don gratuit

Bey=

Beytrag in Bayern, der obern Pfalz, Neuburg, und Sulzbach nach jeder cumulativen willkührlichen Adminiſtrations Gutbefindung durch eine Sammlung bewilligt worden. Vi Verord. von 15 July 1801.

Kirchenzierde, vide Feyertäg.

Konkurenz zu Verpflegung der Armen, wo die nicht ſchon beſtehet, oder regulirt werden kann, hat die Obrigkeit dahin anzutragen, daß die einzelne Perſonen ſolche täglich in Häuſern finden, und nach dem Hoffuß umgangsweis mit Auslaſſung der bloßen Leerhäußler erhalten, aber für ganze Familien iſt die Nothdurft der Konkurenz an Naturalien nach Maaß der Bedürfnüß, Vermögens, dann Zahl der Einwohner zu beſtimmen. vi Gen. de dato 5. Oct. 1801. et Intel. Bl. Fol. 644. pct. 14.

Kreutz- oder Bittgänge ſind nur mehr die an Markustag, und die in der Kreutzwoche zu halten: nach der Verord. von 14 Jenner 1785. §. 11. all übrige aber ſind nur an Sonn- und Feyertagen in die nächſte Pfarren und Filialen ohne Abbruch pfärlicher Verrichtung, nud chriſtl. Unterricht zu verſtatten. Generale von 4 Decemb. 1801. et Intel. Bl. Fol. 802. pct. 7. Die Local-Kreutzgänge von beſonderen Herkommen eingeführte ſollen jährlich nur einmal verſtattet werden, wann ſie ein- oder mehrere Nacht ausbleiben. Ibi pct. 8. und die übrigen etwa hergehrachten an dieſe allein ſich anſchlüſſen. Ibi in auſſerordentlichen Zufällen z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehfall, anhaltenden Regen, oder Tröкne hat kein Kreutzgang mehr ſtatt, ſondern die Pfarrer ſollen ſich mit ihren Gemeinden in der Pfarrkirche

am

am nächſt zu wählenden Feyertag anſtatt deſſen mit Bettſtunden Anordnuug vereiniget abgeben. Ibi cit. p. 9. Ins Ausland hat aber gar kein Kreutzgang mehr ſtatt. ibi 10.

Die Kriegs-Deputation wurde mit Anfang des Monats Jenner 1802 verendſchaftet, und aufgelöſet, und hatten alle Behörden, und Parteyen die bey denſelben anhängig geweſene Angelegenheiten von dem Zeitpunkt an zur Churfl. General-Landesdirektion zu wenden: mit der Ueberſchrift ihrer Berichte: oder Vorſtellungen: In Kriegsſachen, da all untergeordnete Commißionen, mit Ausnahm der allgemeinen Requiſitionscaſſa aufhörten. Wann aber Geſchäfte vorkämen, deren verſchiedenen angeſtellt dabey geweſten Räthen, hatten ſie dieſe bis zur Beendigung fort zu führen: und die erforderliche Anträg darüber zur General-Landesdirektion zn erſtatten, die Obermarſchkommiſſariatsgeſchäfte in der obern Pfalz aber ſollen in dortiger Landesdirektion Amberg geleitet werden. Die Kriegsverfügungsverhältniſſe, z. B. wie Diſciplinar-Gewalt gegen dle Marchcommiſſars und Beamte ceßiren, und die Amtsunterſuchuugen hangen fürwerts von der Verfügung der Landsdirektion ab, und werden von denen zuſammengeſetzten Deputationen wieder vorgenommen. Vi Bekanntmachung im Reggs. Bl. de ao. 1802. Fol. 20. 21. de dato 28. Dezemb. 1801.

Kröniger Geſchier, nebſt andern unbedeutenden Artickl, iſt denen das Land hiemit durchſtreichenden Tyrolern, wegen unterlauffenden Bettel, und andern Unfugen, als eine Landsplag, als Handlnngsvorwand

wand nicht zu verſtatten, und der Eintritt ins Land auf den Gränizen von keiner Obrigkeit zu bewilligen. Vi General-Landesdirektions-Verordnung von 30. Juny 1801.

Kuhpocken-Einimpfung wird durch das Gener. Manda: gemäs. ai. 1801. von 16. Aug. und Intel. Bl. Fol. 560. angerathen worzu die Aerzte keine Vorbereitsmittel gebrauchen dürfen, wegen Kräftenſchwächung. 2tens dürfen Kindern auch in andern Oertern, wo die Blattern nicht regieren, die Blattern eingeimpft werden. 3tens, muß der Arzt die guten und bößartige Blattern auseinander ſcheiden, weil die wahren Blattern öfters ausarten, und die Kinder hinweg raffen. Die Erkänntniß dieſer beeden Krankheiten muß durch genaue Beobachtung erlernt werden, als am dritten Tag eine Röthe ſich äuſſert, wovon die Pocken ſich in Blaſen, mit rothen Zirkeln umgeben, beweiſen, daraus den 5 Tag ein Saft fließt, der nach Auftrücknung eine durchſichtige Kruß gelb arabiſcher Gumi-Farb gleichet, die gemeiniglich den 11 Tag wieder abfallt, und aber eine ähnliche vorigartige Kruſt mit Eiter artiger Materiausflüſſung zur Folge macht, die den 21 Tag abfällt, wobey den Ausbruch der falſchen Blattern nur Fieberbewegungen in den eingeimpften Theil-nie aber allgemeine Fieber ſich äuſſern, bey wahren Blattern der Geſchäftsgang viel langſamer, aber in 5 oder 6 Tage auch ſpäter mit einem allgemeinen, oder wenigen Fieber mit rothe nach und nach erhebenden Pocken auch angefült hellen Saft: am 10 Tag roth glänzend ganz vollkomen auf der obern Fläche bis an 15 Tag öfters bleiben, bis

zum

zum Abfall beobachtet werde. Aus ſolchen Blattern muß das Gift zur Einimpfung geſchöpft werden. Das Hell = und Kläreſte wirkt am ſicherſten. Mit dem Vorſichtsgebrauch, daß man eine ſolche Blatter, zur Fortpflanzung ſolchen Gifts, wegen der zum Gebrauch der Einimpfungsfortpflanzungs- Erforderniß, die vor den 8 und 9 Tag keine Anzapfung der Blattern erlaubt, um von der Krankheit überzeugt zu ſeyn. Die Kuhpockenmaterie läſt ſich 2 Monath lang in einem hermätiſch geſchloſſenen Glaſe aufbewahren ohne Kraftverlurſt. Sie verdickt ſich leicht an der Luft, laſt ſich leicht in kleine Kügelein formiren, welche eine Zeitlang keine Veränderung geben, und nicht faulen. Zum Gebrauch lößet man ſie wieder in Waſſerauf, doch iſt friſche Materie noch beſſer, durch Stich, oder Einſchnitt, die man der Blutmaße mittheilt. Die erſtere geräth beſſer, wie die andere. Hierzu dient ein wohlgeſchliffenes Lanzet, womit der Spitz mit der Materie beladen wird. An dem obern Arm werden in der Fläche einer Linie gleiche Schnitte, in einer Daumen breite, unter einander gemacht, daß kaum Blut zum Vorſchein komme. Die Einſchnitte werden mit dem Daumen, und dem Zeigfinger der Hand getheilt, womit man ein wenig den Arm auseinander haltet, und wiſcht zu verſchiedenen Malen die Fläche der Lanzette auf den Einſchnitten ab, um auf dieſe Art das Gift mit dem Blut ſich zeigend, wohl zu vermiſchen. Darauf laß man die Wunden tröcknen, und ſo iſt die Operation vollendet. Angerathen iſt, daß man nach Verfluß etwelcher Wochen denen zahnen Kindern dieſe Einpfropfung machte, weil ſie es am

leich-

leichteſten überſtehen. Die dritte Regel iſt auf eine reine, und temperirte Luft beſchrenkt, wenn die Patienten nicht liegenhaft ſind, auch reines Brunen-Waſſer Getränk, düne leichte Koſt, im Falle eines verſtopften Leibs, auf erweichende Kliſtier bey unerwartheten Zufällen ſind die Patienten dem Impf-Arzt zu überlaſſen. Doch wäre der Wunſch, die Impfungen ſowohl mit Hilf von ächten und unächten Menſchenblattern, wie auch von dergleichen Kuhblattern an den Kühen ehevor vorzukehren, dann davon den Verſuch anerſt an Menſchen zu machen, und der Vorſchrift genau zu folgen.

Landesſicherheits Generalverordnung beſiehlet, daß dieſes Mandat, wie das von 26. Sept. ao. 1801 die Gerichts- und landſaßiſche Behörde durch die Pfärrer auf Kanzeln ſolle publicirt werden: unter alljährlicher Erneuerung ſolchem Vollzugs, ſoviel die Obliegenheit der Aemter und Unterthannen betrifft, und die Gränzgerichte haben die benachbarten auswärtigen Obrigkeiten zu gleichen Maaßregeln einzuladen. Vi Gener. Verord. de dato 5. Octob. ao. 1801. pct. 34. et Intel. Bl. h. a. Fol. 648.

Landkapitulanten ſoll man nicht mehr durch die Orts Bader über die Geſundheits- und Leibsumſtände Gerichtsſeits viſitiren laſſen, ſondern förderſämſt des Endeswillen zum Regimentern ſchicken. Vi Verord. von 10. Decemb. 1801 ſiehe Reg. Blatt. de ao. 1802. Fol. 43.

Landkapitulanten ſollen nach der Weiſung höchſter Verordnung von 6. et 11. Sept. keine Jurisdictions-

Ob.

rigkeit vor der erwürkten Erlaubnüß der Kriegsdienſt-Entlaſſung als ordnungswidrig mehr heurathen laſſen. Vi Reg. Intel. Bl. de anno 1801. Fol. 608. noch ein Gut übernehmen laſſen, bevordie ſie nicht von Regiment, oder den Korps, wo ſie ſtehen, erhalten haben. Vi Reſolut. von 23 Dezemb. 1801. et Reg. Bl. de an. 1802. Fol. 10.

Landkapitulantenſtellung ſolle bis zum Umlauf der Dato beſtehenden Generalpardon der deſertirten Landkapitulanten zwar durch andere Purſch unterbleiben, aber diejenige, ſo das Loos zum Eintitt trift, ſollen namentlich vorgemerkt, den Regimentern bekannt gemacht werden, daß, wann die Entwichene ſich bishin nicht ſtellen, hätten ſelbe bey ihren Regimentern ohne Erſatzleiſtung für die Kriegsdauer angeſtellten Leute die Pflicht auf ſich einzufinden. vermög Verord. von 13. July 1801.

Landkapitulanten, wann einer deren während ſeiner Kapitulationszeit wegen Gutsübernahm, oder anderen ihme zu Gunſten gereichenden Umſtänden den generalmandatmäßigen Abſchied erhält; ſo iſt obliegend, daß aus der betreffenden Familienklaſſe anſtatt ſeiner zuſtellen kommenden Purſche das gewöhnliche Handgeld von 10 fl. zu Schonung der einſchlägigen Klaſſen entrichtet werde. Vi Verord: de dato 3 Aug. 1801. vide Intel. vom 8. dicti Fol. 496.

Landesadminiſtration, vide Regentſchaft.

Landesſicherheitwillen ſind militariſche Comando bis zur völligen Abhilfe des böſen Geſindels, in die Land- und Herrſchaftsgerichte verlegt worden: und zwar a proportione ihrer groſſen Gezürken zu 10

12. 18 und 24 Köpfen. Nach der dem Generalmandat von 5 Octob. 1801. pcto. 22. beygelegten Deſignation, weßwegen die Land- und Herrſchaftsgerichte mit denen comandirenden Officiren ſich zu benehmen, nach der denenſelben beſonders ertheilten Instruction die Maaßregeln zu beſtimmen, und die nothwendige Unterſtützung zu leiſten haben. Ibi pcto. 23. Die vertheilte Militärpoſten haben mit Gerichtsdiener, Jägern, Landbeurlaubten, und Unterthannen in ihren Gezürken beſtändig zu patrouliren, und verdächtig-liederliches Geſindel, ſo ſich nicht legitimiren können, zu aretiren, all vorfindiges bey ſelben zur Landgerichts oder ſtändiſchen Behörde zu übergeben, und zu liefern. Ibi pcto. 24. Die Gerichtsbehörde hat dem Comando die gelieferten Perſonen, nebſt der Aufhebungsurſach, den Ort, Namen, Zeit, nebſt Thatumſtänden in ein fortlauffendes Protokoll einzuverleiben, und das Protokoll ans Landgericht zu ſenden, dieſes aber ſämmtliche Protokolla an die oberländiſche Landesdirektionen, wo ſie beſtehen, alle Monat zu übermachen. Ibi pct. 25. Die komandirende Officiers erhalten über die gelieferte Perſonen Einlieferungs-Scheine Ibi pct. 26. Jedes Land und gefreytes Gericht hat den dahin beſtimmten Militaercomando, wo ſelbe nicht in die beſtehende Cordonshäuſer verlegt werden, und gemeinſchaftliche Menage pflegen kann, bey den Wirthen, Bräuern, und andern öffentlichen Gaſthäuſern Quatier, und Verpflegung anzuweiſen, und die Mannſchaft vom Unterofficirs abwerts hat ſich mit der Koſt, wie ſie in den Marchpatent von 16. März 1792 beſtimmt iſt, als mit 1 $\frac{3}{4}$ Pfund Brod,

einer

einer guten Rindſuppe, ½ Pfund Ochſenfleiſch, einer Landesüblichen Zu- oder Mehlſpeiß, und 1 Maaß guten braunen Bier zu begnügen, der komandirende Officier hat ſich ſelbſt zu verpflegen. Ibi pct. 27. worfür ſolch tägliche Verpflegung, und Quartier ab 1. Mann 15. kr. durch Concurrenz des ganzen dem Commando angewieſenen Gezierks der Erſotz geſchieht: wo aber die Mannſchaft in einer abgeſonderten Wohnung ihre Mennage führt, iſt ſelber der 15. kr. Betrag pr. Mann auf die Hand zu zahlen, pcto 28. ibi. das Landgericht hat allemal in fine den ganzen Quatiers-koſten Betrag zuſamm zu rechnen, nach dem Hoffuß von allen Unterthannen, und Incorporations Orten, oder nach anderen landesüblichen Fuß in heroberen churfl. Landen in der Maaß zuſammen zu ſchlagen, die incorporirte Stádt, Márkt, Klöſter, Hofmarks und Sitz, Herrſchaften, Pfárrer, und andere dem Hoffuß nicht einverleibten Gutsbeſitzer, nach Verháltniß ihrer Beſitzungen dazu beytragen zu laſſen. ibi pct. 29. Die Rechnung über dieſe Quatierskóſten, der Hinauszahlung an die Quatiersvátter iſt eben ſo monathlich mit dem Protokoll, welches über die Vaganten gehalten wird, zur Landesdirektion einzuſenden ibi pcto 30.

Liederliches Geſindel, vide Unterthannen.

Lieferung der Arreſtanten. Vide Arreſtanten Lieferung.

Lohe, wo es durch Waſſer transportirt wird, ſoll ſonderlich auf die Gegenden, Obacht genommen, und Schállwaldungen angeordnet werden. Vi General. von 30

Decemb. 1801. et Reg. Bl. 1802. Fol. 26. Vide Schällwaldungen.

Lotterie in auswärtige zu ſpielen iſt bey 100 Reichsthaler Straffe der Verboth erneuert, dem Denuncianten $\frac{1}{3}$ tl. der Obrigkeit $\frac{1}{3}$ tl. und der churſl. Lottokaſſa $\frac{1}{3}$ tl. von der Straffe beſtimmt. Vi Verord. von 20 July 1801.

Lyceen wurden in Landshut, Neuburg und Straubing aufgehoben, und die höheren Schulen in Zukunft nur auf der Univerſität Jngolſtadt, München, und Amberg zu lehren befohlen. Vi Verord. von 24. Sept. 1799. pct. 7. auch ſollen die Lyceen, und Gymnaſien ohne Standsunterſchied mit fähigen Perſonen beſetzt werden. ibi pct. 9. Doch werden auf die bayriſch- und oberpfälziſche Schulfondsbeytrags-Prälatenklöſter nach der 1781. Uebernahme Rückſicht wegen fähigſten Lehreranſtellung geſetzt werden. Ibi pcto. 10. Vide Profeſſores.

Lyceen Repetitoribus wird aus dem Schullfond hinfür nichts mehr bezahlt. Verord. de dato 24 Sept. 1799. pct. 15.

Mautgäſte-Straffen ab denen Conſumo-Güttern ohne habender Deſignation, wann ſie erſcheinen dieſe Gäſte, iſt durch eine Generalverordnung an die Mautämter de dato 16. Sept. 1801. pcto 1mo beſtimmt, daß unter einen Centner an Sporco Schwere keine Deſignation nöthig. 2tens, wann aber die Gütter von 100 Pf., und darüber erreichen, die Deſignation erforderlich ſeye. Für den erſten Fall wird aber der Mautpflichtige wegen ſolchen Abgang gewarnet mit dem, daß im zweyten Falle ſelber mit der doppelten Conſu-

ſumo-Gebühr werde beſtraft, und zwar ohne Nachſicht. 3tens ein diesfals nachläßiger Beamter muß den Strafersatz ex propriis machen. 4tens unächte Deſignationen werden im erſten Fall mit doppelter Straffe belegt. 5tens zweifelhafte Angaben ziehen die höchſte Belegung nach ſich. Vide Intel. Bl. gedachten Jahrs Fol 657.

Märkte zum Viehekauf- und Verkauf ſind nach der Bekanntmachung in Reg Intel. Bl. Fol. 796, unterm 23 Nov. 1801. an den bereits Genüßenden, noch zugeſtanden worden. und zwar

Der Stadt Deggendorf am Dienſtag vor St. Sebaſtian, dann Dienſttag in der zweyten Faſtenwoche, und am dritten Sonntag nach Pfingſten, auch am Sonntag nach Galli.

Markt Hengersberg am Magdalenatag.

Markt Regen am zweyten Sonnabend vor Georgi, und an Sonnabend vor Simon und Judas.

Markt Grafenau am Tag nach Pauli Bekehrung, am Tag nach Mitterfaſten, am Sonntag nach Jubilate, am Pfingſtdienſttag, am Tag nach Himmelfahrt Maria, am Tag nach Michaeli.

Markt Schönberg am Tage nach einen jeden Apoſteltag, am Mondtag nach Fronleichnam, am Sonntag nach Laurentii.

Markt Tittling alle Sonntage im ganzen Jahre.

Viehbach am Sonntag vor Jackobi.

Markt Neukirchen am erſten Sonntag in der Faſten, am Sonntag nach Maria Himmelfart.

Markt

Markt Eſchelkam am fünften Sonntag in der Faſten, und am Sonntag vor aller Heiligen.

Stadt Furt am fünften Sonntag nach Oſtern, und am dritten Sonntag im Advent.

Markt Bogen am erſten Sonntag in der Faſten, am Tag vor Mariä Verkündigung, und am Tag vor Maria Himmelfahrt, und am Tage Nickolai.

Stallwang am zweyten Sonntag im Jenner am Mondtag in der Palmwoche, am virten Sonntag im Monat October.

Stadt Vilshofen am Aſchermittwoch, am Sonntag vor Philipi Jakobi, am Sonntag vor Johann Baptiſt, am Sonntag vor Maria Himmelfarth. am Sonntag vor Michael, zugleich aber ſind alle Winkel- und Vormärkte durchaus ohne Ausnahme abgeſchaft.

Mäuſen auf den Feldern Ueberhandnahm vorzubeigen, ſollen die Unterthannen zu Gegenmitteln ohne Verzögerung angehalten, ihnen Mittel angerathen werden, daß ſie Stangen, und Pfähle, oder Ruthen mit beeden Enden bogenartig in die Erde treiben, worauf die Raubvögel ſich ſetzen, und die Mäuſe fangen, und verzehren können, auch ſollen die Knaben gegen Præmien die Mäuſe fangen, beſonders, wann bey den Pflügen des Ackers, bey Brach- und Sommerfeldern dieſelbe todt geſchlagen werden, auch daß man die geſchlagene Bohrlöcher mit Waſſer begüſſen laſſe. Koſtbare Mäuſehütten ſind nur vermöglichen Landleuten nach dem 1773 Intelligenzbl. zu empfehlen, aber zur Ausrottung ſolcher Thieren in

in Gegenden von ganzer Gemeinden Maaßregeln vorzunehmen, anzurathen. Verord. de dato 25 Nov. 1801. und Intel. Bl. Fol. 757. ai. hujus.

Mertzenbierverloſungen ſind von keiner Obrigkeit in Zukunft, da ſie unſtatthaft, mehr zu bewilligen. vi Gener. von 15. Juny 1801. et Intelligenzblatt. Fol. 357.

Meſſen an Werktägen. Vide Feyertäg.

Metzger zu München, im Fall, ſie dem Ochſenfleiſch Satz zu halten, ſich weigern; ſo iſt auf ein volles Jahr das Ochſenfleiſch Perſonen, oder einer Geſellſchaft durch öffentliche Licitation zu überlaſſen. vi Verord. von 28. Octob. 1801. et Intelligenz Blatt Fol. 662.

Militär- und Landkapitulanten betreffende Sachen von untergeordneten Gerichtern ſollen den gewöhnlichen Geſchäftsgang bey machenden Anzeigen ihre Betichte jedesmalen an die einſchlägige oberſte Civillandesſtelle einberichten, und nicht mehr ad Manus Seren. und dieſe letztere in bedürffenden Erläutterungen mit dem Militaer - Juſtitz - oder Oekonomie-Rath das erforderliche Benehmen pflegen, und darnach die Berichtgeber ſelbſt verbſcheiden, oder ihre zuerſtattende Berichte zur höchſteigenen Entſiglung überreichen, wonach die gnädigſte Entſchlüſſung erfolgen werde. In Gemäßheit höchſten Reſcripts de dato 1. Oct. 1801. nach der unterm 9. Octob. 1801. erfolgten Kundmachung vi Intel. Bl. ejusd. ai. Fol. 659.

Militärakademie in die ſollen nur ſolche Subjecte aufgenommen werden, ſo von guten Sitten, und derlei Ta-

len.

lente verſprechen, und nicht unter 11 Jahren ſind, dahero die Bittſchriften zur Aufnahme in gedachtes Inſtitut nebſt dem Taufſcheine jedesmal auch geltende Zeugnüße rückſichtlich deren als über die Geſundheits-Umſtände von einen Arzte beyzulegen ſind, widrigen Falls keine Supplic angenommen wird. Verord. de dato 2 July 1801. Intel. Fol. 439.

Militär-Execution. Vide Execution.

Militärdienſtgegenſtände, haben die Civilſtellen in allen Fällen den churfürſtlichen Militärbehörden pünctlich ohne Verzögerung zu ertheilen. vi Auftrag de dato 20 27. July 1801. et Reg. Intel. Bl. ejusd. ai. Fol. 497.

Militärs-Auswahl deren, ſo ein Gut übernehmen, wanns von Gericht certiorirt iſt, ſoll das Augenmerk zur Folge haben, daß ſolcher ausgewählt- und entlaſſene Purſche, nicht nur gleich das Vermögen antretten, ſondern auch ſich verehlichen ſolle. General. von ao. 23. Nov. 1801. dieß Fol. 768.

Müllwerke, und Müllgebäude können zur Brandaſſekuranz, wie die Bräuhäuſer aſſecurirt werden. Vi Reg. Blatt 1802. et Reſolut. de dato 14. Dez. 1801.

Nachſteuern bey Städt- und Märkten von denen Abziehenden Burgern in herobern Churlanden ſchaft ab hinfür die Verordnung von 14 Dezemb. 1801. Vide Intel. Bl. Fol. 817., als aufgehobener, mit der Weiſung hinfür beßere Adminiſtration der Stadt- und Marktseinkünfte bey ſolcher Stadts- oder Markts-Einkünften Verminderung in übrigen Gefällen zu beobachten, und Vorſchläg zu machen, wie dieſer Entgang auf andere Weiſe ſurrogirt werden könne.

Narren, ſiehe Wahnſinnige.

Niedere Gerichtsbarkeit, hievon gedenken und verbünden ſich Se. Churſt. Durchl. Max. Joſ. IV. Niemand von der ordentlichen in Lande Eingeſetzten zu eximieren, und wollen ſie weder auf Lebenslänge, noch viel weniger erblich an irgend einen dero Unterthanen per modum conceſſionis gratuitæ vel oneroſæ verkaufen, ertheilen, oder überlaſſen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche diejenigen haben mögen, die ſolche durch einen giltigen Ankaufstitel erlangt haben. Vi Anſpachiſchen zu Stand gebrachten churbaieriſchen Hausvertrags de dato 12. Octob. 1796. pcto. 14.

Oberkriegskollegium, wurde in einen Kriegsjuſtiz, und Kriegsökonomierath abgeändert zur Geſchäftsgangs Abkürzung. Vi Decretausſchreibung in Jntel. Bl. Fol. 580. de dato 28. Aug. et 4. Septemb. 1801.

Obrigkeiten ſollen die Gerichtsdiener öfters zur Schuldigkeit anmahnen, daß ſie wegen Handhabung der innern Sicherheit gute Spähe auf alle verdächtige Leute halten, und Nutzen ſchaffen. General. von 5. Octob. ao. 1801. pct. 20. et Jntel. Bl. Fol. ejusd. ai. vide auch Unterthannenmitwürkung.

Pfalzgraf. Um der beſtändigen Aufrechthaltung, und Würkſamkeit dieſes von Se. Churſt. Durch. Max. Joſ. IV. ſowohl, als für ſeine Erben, und Nachkommen auf immer, und alle Fälle verbündlichen Haus-Unions-Hauptvertrags vorlänſſig deſtomehr verſichert zu ſeyn, wollen und verordnen Höchſtdieſelbe, daß gemäß dem zu Anſpach neueſt errichteten chur,

pfalz-

bayeriſchen Hausvertrag de dato 12. Octob. 1796. pcto. 36. einem jeden aus Höchſtdero Linien abſtammenden Pfalzgrafen, ſobbald er das in Höchſtdero Hauſe zur Großjährigkeit beſtimmte 18te Jahr zurück gelegt hat, in ſeinem ganzen Umfange vorgelegt, genau erkläret, und auseinander geſetzt, dann durch einem förmlichen in Original bey dem fürſtl. Archive zu hinterlegenden, den Agnaten aber in beglaubter Abſchrift mitzutheilenden Acceſſionsact von ihme beſtättiget werden ſoll.

Zu gleicher Abſicht haben Höchſtdieſelben denſelben in 2 vollkommen ähnlichen Exemplarien ausgefertigten mit fürſtlichen Worten, und Ehren an Eydesſtatt wiſſent, und wohl bedächtlich bekräftiget, und nicht nur mit Höchſtderoſelben beedſeitigen eigenen Unterſchriften, und dero churſl. Inſigeln verſehen, ſondern auch Höchſtdero beyderſeitig dazu gezogenen, und bevollmächtigten Räthen mit unterſchrieben, und jeden kompaciſcirenden Theile ein Exemplar zuſtellen laſſen.

Pfärrer, Prediger, und Seelſorger ſollen kluge Vorträge wählen wegen Belehrung des Volks der abgeſchaften Feyertäge und Gehorſams willen gegen die Kirchen, und dem Landsfürſten. Verordnung von 4 Decemb. 1801. et Intelligenzblatt. Fol. 804. pct 10.

Pfarreyen haben die Landgerichter, und gefreyte Herrſchaftsgerichter, wieviel in ihren Deſtrict entlegen, binner 14 Tägen ſpecifice berichtl. anzuzeigen: ſie mögen in Städt, Märkten oder Hofmärkten ſich befinden: und allenfalls in welcher Diœceſs ſie entlegen.

gen. Dieß haben auch die Hauptſtädte zu obſerviren. Vi Verord. von 30. Juny 1801. et Jntel. Bl. Fol. 435.

Portiuncula-Ablaß bleibt für allezeit auf den erſten Sonntag des Auguſtsmonaths beſtimmt, und zwar nur für dieſen Tag allein, und an keinen andern Weg iſt der mehr einzubringen Vi Veord. de dato 4 Decemb. 1801. et Jntel. Bl. Fol. 804. pcto. 11.

Poſttax wurden mit Anfang des Monats Jenner 1802. ab jeden Pferd ab einer Station 1 fl. zu bezahlen angeordnet. Untern Dato 12 Octob. 1801. und des Jntel. Bl. Fol. 675. aber unterm 28. Decemb. ai. dicti. vi Reg. Bl. Fol. 22. auf 1 fl. 15 kr. zurück, reſpective hinaufgeſetzt, wegen hohen Preiße der Fourage.

Proceſſions-Rangſtreitt zu vermeiden, zwiſchen allen churſt. und andern Beamten auf dem Lande wegen Tragung des Rauchmantels, verordnet das General. von 21. Sep. 1801. daſſelbe von dem Rauchmantel tragen allenthalben befreyet, dagegen ſelbe gehalten ſeyn, mit der brennenden Kerze gleich nach dem Prieſter, wenn es die Zeit und Geſchäfte zulaſſen, nachzutretten, wie es die Ordnung bezwecket. vide das Jntel. Bl. ai. dicti Fol. 625.

Profeſſoribus Jngolſtädtiſchen von der Theolog. und Philoſophiſchen Fakultät ſoll der Betrag, welcher übrig bleibt, wann von der no. 14. zur Bezahlung von Profeſſorn, die nicht aus Prälatenklöſtern ſind, angewieſenen Summe, deren Gehalter von denen no. 12. ernannten Profeſſorn dem weltlichen,

Welt-

Weltprieſtern, und unbefreyten Mönchsſtande abgezogen werden, vorläufig beſtimmter zur ähnlichen Beſoldung zu kommen. Verord. von 24. Sept. 1799. pcto. 21.

Profeſſores hat das Münchner Lyceum 6. zur Beſtimmung. 3. zur Theologi, und ſoviel zur Philoſophie, Das Lyceum Amberg 2. zur erſteren, und 2 zur letzteren. Vi Verordnung de dato 24. Sept. 1799. pcto. 11.

Profeſſorn-Gehalt iſt einsweillen aus dem Weltprieſterſtand jährlich 500., aus dem Mönchsſtand, 500, iſt er in Comunitæt 400 fl. ibi pct. 13.

Profeſſoren-Bezahlung geſchieht an die nicht von Prälatenklöſtern genohmene, mit der Summa von 7200 fl. jährlich, welche an ſtändiſchen Manns- und Frauenklöſtern auf 8245 fl. berechnet, zu beſtreitten ſind. ibi pct. 14.

Profeſſorn-Gehalt beſonders der Weltprieſter wird noch nach Thunlichkeit zu vermehren, auch die Einleitung verſprochen, daß die mit geiſtlichen Pfriemdten verſehene Weltprieſter als ernannte Profeſſores auf eine dem Lehramt unnachteilige Art beybehalten werden mögen. cit. pcto. 16.

Profeſſoribus aus dem Weltprieſterſtand auf den Schulhäuſern zu München, Landshut, und Straubing ſind eine gewiſſe Anzahl von Kanonikaten in Erledigungsfall zu verleihen, cit. pcto. 18. und zwar 6 Kanonikate des Stifts zu unſer lieben Frau in München bey daſigen Schulhaus für Profeſſorn 3. des Collegiatſtifts zu Landshut für die dortige Profeſſorn, die Weltprieſter ſeyen, und 2 für Weltprieſter zu Strau-

bing

bing aus dem Stift daſelbſt, wornach die Profeſſores Gehälter einzuziehen, und zu Erhöchung der Gehalte der übrigen Profeſſorn von weltlich- Prieſter- und Mönchsſtande der unbefreyten Klöſter zu verwenden den. ibi cit. p. 18.

Quarta Pauperum zu erhollen iſt von allen Handlungen ad Pias cauſas von Lebendigen und Todten durch letzten Willen der 4te Theil abzuziehen, und den Armen zuzuwenden, nach der ao. 1760 Verord. unter Einrechnung deſſen in genere et Specie, in corpore, vel individuo Armen zukommt. Nur ſind jene Beneficien, ſo mit einer Seelſorg, oder mit Unterricht, und Bildung der Jugend verbunden ſind, ſoviel die Congruam betrifft, von dem Abzug frey, all übrige, und andere Stipendia ſind nicht frey. Hinfür haften alle Aemter ohne Ausnahm an die Arme der Aushändigung halb. Vi Verord. von 27. Juny 1801.

Regentſchaft und Landesadminiſtration gebührt eigentlich ins künftig nach der Linealerbfolgsordnung gemäß dem Rechte der Erſtgeburt dem, der der nächſte an der Succeſſion ab Seiten der churpfalzbayeriſchen Linie und volljährige Hausagnat iſt, einzig, und allein zu, und es iſt zu Anſpach von Se. churfl. Durchl. zu Pfalzbayern Maximiliano IV. und Se. Herzoglichen Durchl. Pfalzgrafen von Bürkenfeld ꝛc. alles das, was dem pfalzgräflichen Hauſe unter irgend einen Vorwand dagegen geſchehen möchte, in Kraft des neueſt- pfalzbayeriſchen Hausvertrags de dato 12. Octob. 1796. pcto. 1mo für nichtig und Null declarirt. Und ſollte derjenige Prinz, welchem

die

die Landesadminiſtration gebührte, ſelbſt noch minderjährig, oder ſonſt einer geſätzlichen Hinderniß unterworffen seyn, fällt ſolches auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihme in der eben feſtgeſetzten Ordnung der nächſte iſt. vi cit. pcto. 2do mit der Ausdrücklichkeit, daß dieſe höchſte Verordnung ſich auch auf die nachgebohrnen Linien erſtrecken, und eben ſo von denſelben beobachtet werden ſolle, wie ſie in den älteſten Brauche neu eingeführt wird; Dem regierenden Fürſten als Chef des ganzen Hauſes gebührt demnach die Oberaufſicht über dieſelbe in ſo weit die Obſorge über die Erhaltung der Appanagial-Gütter bey dem Haus, und der Linien nach dem Sinne der Familienverträge, dann über die nützliche, und zweckmäßige Verwendung der Regenten, und die ſtandesmäßige Erziehung der Kinder bezielet. Ibi cit. pcto. 3. ſiehe Vormundſchaft.

Reiſende Fremde zu Fuß oder Pferd, oder in Wägen, durch Poſt, oder anderweg, ſind verbunden, auf der erſten churſl. oder ſtändiſchen Gerichtsbehörde oder Mautſtation ihren Paß vorzuweiſen, und ſich viſitiren, und auf den Päſſen, wenn ſie nicht ſchon ihres Standes, oder ihrer Geſchäfte wegen Zutrauen verdienen, von dem Amte die Marchroute, dann die Zeit und Aufenthalts-Ort ihrem Vorhaben gemäß vormerken zu laſſen. Vi Gener. Mand. von 5. Octob. 1801. pct. 4to et Jntel. Bl. Fol. 639. ai. dicti.

Reiſende ohne Paß ſind an der Gränz wiederum zurückzuweiſen, wenn ſie angehalten werden, welche die Vorſicht obiger Weiß vernachläßigen, bis ſie den Paß bey-

beybringen, welches in inn. und ausländiſchen Zeitungen nach Verfluß 4 Wochen iſt bekannt gemacht worden. Die Unwiſſenheit entſchuldiget Niemand. ibi cit. pct. 5.

Reißgeld der Fußgänger, die ſich bey erſten Eintrittsſtation nicht hinlänglich hiemit legitimiren können, oder durch Handwerkskunde im Lande Nahrung zu verſchaffen in Stande ſind, iſt der Eintritt unſtatthaft, und, wenns von der Marſchroute abweichen, werden ſie das erſtemal gewarnet, unter Bemerkung auf deſſen Paß, und im 2. Fall als Vaganten gezüchtiget, fort auf die Gränz geliefert. ibi cit. pct. 6to.

Religion macht keine Ausnahme in Bayern, von fremden bey der nachſuchenden Anſäßigmachung, weil zu Ausſchlüſſung weder in der Reichs- noch Landesverfaſſung einiger Grund vorhanden iſt, wie die Beyſpiele anderer in der Cultur vorſchreittenden Staaten belehren. Die Beamten haben ſich durch Erfüllung des Generalmandats von Dato 26. Aug. 1801. Vide das Intel. Bl. Fol. 560. ai. b. durch Geſchicklichkeit auszuzeichnen, und keine Hinderniß zu geſtatten.

Religioſen zum Lehramt haben ſich geſchickt zu machen, und zur Aufmunterung iſt das unterm 20 Sep. 1794 höchſte Reſcript aufgehoben, vermög deſſen ein entlaſſener Profeſſor zu keinen Kloſteramt zugelaſſen werden ſolle, mit bey auch erklärt worden, daß alle ohne Vergehen entlaſſene Profeſſorn künftig zu Lehrämtern wieder fähig ſeyn ſollen. vi Verord. de dato 24. Sept. 1799. Pct. 10.

Scha-

Schadenbeſchreibungen und Nachlaßlibelleneinſendungen verordnet das Mandat von 1. July 1801. auch vide Intel. Bl. Fol. 419. den 10. Tag des Herbſtmonats die Einſendung der Gerichtern, widrigen Falls dieſe Libellen nicht mehr angenommen und der Regreß denen Unterthanen an Beamten bevorgeſtellt würde.

Schällwaldungen, hierinn haben die Forſtmeiſterämter nicht nur wegen der Eichenkultur überhaupt, ſondern in Gegenden, wo bereits Ledergärbereyen vorhanden, oder der Abſatz des Lohes durch Waſſertransport erleichtert wird, auf deren Anlegung vorzüglich zuſehen, und ihren Forſtwirthsſchaftsberichten die Köſtenüberſchläg anzufügen, wo bey denen Schäll-Waldungen Abtrieb ſeiner Zeit Vortheil, und ihr Bedürfniß auf rechtliche Art ſowohl die Körbmacher, und andere Gewerbsleute finden können. Vi General. de dato 30. Decemb. 1801. et Reg. Bl. de 20. 1802. Fol. 26. Vide Eichenwuchs.

Scharwerck, worinn keine Exceſs von Guts, und Gerichtsherrn vorgehen, haben die Unterthanen keinen Schutz, ſondern müſſen ſie zweckmäßig in Erfüllung bringen; daher iſt ſich der überſpannten Forderung zu enthalten. vi Verord. de dato 24. Oct. 1801. et Intel. Bl. Fol. 689.

Schulen ausländiſche lateiniſche ſind von Inländern nicht zu beſuchen. Verord. de dato 24. Sept. 1799. pct. 4.

Schulbeytrag der Klöſter zum beſtändigen Schullfond von 32337 fl. 35 kr. wird als ohnabänder-

derlich erkläre, und immer vermindert, und gehet die Erſparnuß allein hievon dem Schullfond zu. Verord. de dato 24. Sept. 1799. P. 17.

Schuljahrsanfang wird auf den 1. Dezemb. 1799. beſtimmt, weil bis zum gewöhnlichen Ziel der Zeit-Raum wegen Bekanntmachung der Schullverordnung zu kurz geweſen iſt. Vi Verordnung von 24 Sept. ai. ejusd. pct. 22.

Schüller Landesgebohrne ſollen in einem Landesſchulhaus ſtudiren, auſſerdeſſen in die erſt gramatiſche Klaſſe eintretten. Verord. von 24 Sept. 1799. Pct. 5.

Schuhemacher-Geſellenthaler in Bayern ſchaffet das Mandat von 30. Octob. 1801. Vi Int. Bl. Fol. 720. als bereits im Jahr 1771. et 2 May 1800 ſchon verbottener der Einforderung wegen allenthalben, und auch, wann ſolches Quantum frey-willig bezahlt werden wollte, gänzlich ab.

Seminarienfond zu Burghauſen wurde zur bürgerlichen Real- und Feyertagsſchulle beſtimmt nach dem Muſter des in München beſtehenden Inſtituts. Vi Verord. von 24. September 1799. pct. 1.

Seminarien, und lateiniſche Schulen ſollen in baieriſch- und pfälziſchen Prälaten-Köſtern geſchloſſen, und in Realſchullen verwandelt werden. Und iſt hierinn blos eine Elementar-Kenntniß und der Anfangsgrund zur lateiniſchen Sprach zum Unterricht zu geben. Verord. von 24. Sept. 1799. P. 3.

Soldat darf, wann ſich ergibt, daß einer austritt, und ein anderer für ihne einſtehet, ſol von den austrettenden nur höchſtens eine Summa ad 150 fl. pactirt, und vom Regiment auch nicht mehr angenommen werden, welches bey Begebenheit normalmäßig zu beobachten, und zu protocolliren iſt, da aber ein Betrug hierbey vorgienge, und ein gröſſeres Quantum eintretten würde; ſo wäre das deponirte Quantum nicht nur ganz verlurſtig, ſondern auch der abgegangene eben ſoviel nachzuzahlen verbunden. Die Straf ſelbſt aber wäre den Militär Fiſcus unnachläßig heimfällig, und kommet dem Enddecker ſolchen Betrugs der 4. Theil hievon zu. Vi Generale de dato 30. Oct. 1801. und Intel. Bl. Fol. 720.

Staatsbedienungen ſind nur jenen Kanditaten zuzuwenden, welche auf innländiſchen Schulhäuſern vollſtändigen Unterricht genommen, oder wenigſt ſogleich bey der Eröffnung dieſer Verord. von 24. Septemb. 1799. zu ſolchen zurückgetretten ſind. cit. 6.

Staatsbeytrag der Geiſtlichkeit, Kirchen, und milden Stiftungen, vide Geiſtlichkeit.

Staatsſchulden auf dem Herzogthum Zweybrücken, welche die Laſten der Unterthanen vermehren, dem Landesregenten alle Mittel zur Verbeſſerung nützlicher Anſtalten benehmen, den Kaſſen den öffentlichen Fond des Ackerbaus, und der Handlung viele Kapitalien entziehen, machten Se. churfl. Durchl. wie der fürſtl. Deſcendenz zur Pflicht, ſich Mittel zu erſinen, wie ſelbe in Zukunft möchten abgetragen werden. In der Abſicht verſprachen Höchſtſelbe, in den zu Anſpach gemachten Hausvertrag unterm dato 12

Octob.

Octob. 1796. pcto. 16. und 17., nebſt dero Erben, und Nachkommen ſich immerwährend- und unwiderruflich dahin zu verbinden, unter irgend einen Vorwand keine neue Kapitalen mehr aufzunehmen, als

a) Zu Erwerbung von Herrſchaften, Güttern, Renten, Zinſen, Zehenden, Gülten, und andern Realitäten, Rechten, und nützlichen Zuwächſen, welche alsdann, wie es die Billichkeit mit ſich bringt, dem Lande, von dem ſie bezahlt worden ſind, zu Guten kommen, und einverleibt werden müſſen.

b) Zu ſolchen kundbaren Landesverbeſſerungen deren Nutzen allgemein eingeſehen, und anerkannt wird.

c) Um den fürſtlichen Wittwen ihr Heurathgut, und übriges eingebrachtes Vermögen zurück zu erſtatten: jedoch nur in ſoweit, als man im Stande ſeyn wird, deſſen Verwendung zum Beſten des Landes zu erweiſen.

d) Zu Tilgung der Anſprüche von fremden Fürſten auf das Ganze, oder einen Theil des Landes.

e) Um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren.

f) Um denjenigen Schaden zu erſetzen, welcher durch Kriege verurſacht wird.

g) Um bey einer einfallenden Hungers, oder ſonſtigen Noth den Unterthanen auszuhelffen.

h) Zur Wiedererbauung der zerſtörten unentbehrlichen Landesherrlichen Schlöſſer.

Pct. 18. cit. Keine Schuld mehr unter einer Generalhypoteck zu contrahiren: ſondern bey der Aufnahme eines jeden Kapitals ſind gleich die

Termine der Rückzahlung feſtzuſetzen, auch iſt der Fond zu beſtimmen, worauf dieſe terminweiſe feſtzuſetzende Rückerſtattung die Hauptſchuld nebſt den lauffenden Zinſen anzuweiſen iſt, und beedes ſoll dann in der Obligation nahmentlich bemerkt werden.

Pct. 19. cit- ſo oft nur einer der oben angezeigten Fälle eintritt, erläſt der Landesfürſt ein von ihme ſelbſt unterſchriebenes, motiviertes in Forma majori ausgefertigtes Reſcript an die fürſtliche Renntkammer. Dieſe erſtattet nach dem per majora gefaſten Schlußze ihren gutachtlichen bey dem fürſtlichen Archiv zu hinterlegenden Bericht über die beſte Art, das Kapital aufzubringen, und die beſtimmtermaſſen zur Bezahlung der Hauptſchuld ſowohl = als der Zinſen erforderlichen Fonds anzuzeigen, und belegt ihn mit den Protokoll der Berathſchlagungen, das in Duplo expedirt, von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden muß, damit es auch bey der Renntkammer Regiſtratur ſelbſt bleiben könne.

Pct. 20mo. Der agnatiſche Conſens ſoll dann rechtlicher Ordnung gemäß requirirt, und, wenn den Anſuchungsſchreiben eine vidimirte Abſchrift von dem an die Kamer ergangenen Reſcript des darüber abgehaltenen Berathſchlagungs = Protocolls, und der projectirten Schuld-Obligation beygelegt iſt, überhaupt, wenn alle hievor beſchriebene Erfordernüße genau beobachtet worden ſind, gegen einander nicht beſchwert werden.

Würden Sie aber insgeſammt, oder auch nur eine derſelben außer Acht gelaſſen; ſo wird es für Pflicht erkannt, damit zurück zu halten, unter dem feyerlichen Verſprechen, daß Höchſtſelben dieſe rechtmäſ-

mäßige Weigerung einanderer nicht zu veruëblen: noch als eine Unterbrechung des zwiſchen Höchſtſelben beſtehenden Vertrauens, und ihrer engen Verbündung anzuſehen. Wenn hingegen die agnatiſche Bewilligung erfolgt iſt, ſtellt die fürſtliche Kammer

Pct. 21mo cit. ſobald die Gelder eingangen ſind, ein förmliches Certificat aus, daß ſie auch wirklich zu dem beſtimmten Zwecke verwendet worden ſind. Das Original bleibt in dem fürſtlichen geheimen Archiv, und ein jeder Hausagnat erhält davon zu ſeiner Information eine vidimirte Abſchrift. Eben dieſes Certificat wird auch bey der Einnahme eines jeden Termins ausgeſtellt, wenn das eröffnete Anlehen in mehrere Friſten eingetheilt iſt.

Pct. 22. cit. Bey dem Schluß eines jeden Jahrs erſtattet endlich die fürſtliche Kammer an das fürſtliche Kabinet einem umſtändlichen Bericht, über die ſolchermaſſen zurückbezahlten Kapitalien, und ſchickt ſogleich die eingelöſten Schuldobligationen mit ein, damit ſie annulirt, und caſſirt werden. Die Agnaten erhalten auch von dieſen zu ihrer Information eine vidimirte Abſchrift.

Unter dieſen Vorausſetzungen verſpricht Herzog Maximilian ꝛc.

Pct. 23mo cit. in den erſten 18 Monaten nach der Widererlangung Höchſtdero Erblande ein genaues Verzeichnüß auf dero Herzothume haftenden Schulden nebſt einem Plane, wie dieſelben nach und nach bezalt werden können, entwerffen zu laſſen. Dieſe Plane werden Höchſtdieoſelbe Höchſtdero Hausagnaten zu ihrer Einſicht, und Genehmigung mittheilen, wie ſolche dann

er.

erfolgt iſt, werden die hierüber zwiſchen Höchſtſelben auf immer feſtgeſetzten Puncte in die einer ſolennen Landes = Pragmatik eingekleidet, und offentlich kund gemacht. Alle Kameralbediente ſollen bey ihrer Verpflichtung daraufbeeydiget werden, und für ihre genaue Vollziehung, ſo weit es das an einem jeden anvertraute Amt mit ſich bringt, perſöhnlich verantwortlich ſeyn. Und dann auch wollen Se Churfl. Durch.

Pcto. 2do Cit. Den Hausagnaten in den übrigen Sachen, die das geſammte Haus, und alſo gemeinſchaftliche Angelegenheiten betreffen, überhaupt alle Einſicht erleichtern, Höchſtdero Erben, und Nachkommen ohne Anſtand auf eines jeden Anſinnen von dergleichen Urkunden, und Papieren eine nach Geſtalt der Sache beglaubte Abſchrift verabfolgen laſſen.

Pcto. 3zdo cit. In denen erſten 18 Manaten werden Se. Churfl. Durchl. auf gleiche Weiß nach den neuen Regierungsantritt wegen der Staatsſchulden in allen pfalzbaieriſchen Provinzen, die bereits erwehnten diesfalſigen Maaßregeln ergreiffen die Landes Collegien alſo über die beſte Art, die wie darüber zu erlaſſende Pragmatik nach den verſchiedenen Verfaſſungen einzurichten, vorläuffig vernehmen, dieſes Geſätz hinnach feſiſetzen, und hernach verkündigen laſſen.

Steuern im Jahre 1801. würden unterm 4. Novi Generalmandats pcto. 1. dem gefreyt • geiſtlich• und weltlichen Ständen 2 Ganze und ein viertl auferlegt, darzu noch ein Don gratuit. ſelbe mit höchſter Bewilligung ſonderbar zu reichen, ſich bereitgefunden. Da hingegen die Gerichts- und Hofmarksunterthanen 5. gan-

ganze Steuern in beſtimmten Ziele zahlen muſten. pcto. 2. Alſo hatten auch die Dom- und Collegiatſtifts Kapitel, Klöſter, Spitäler, und andere derley Grundherrſchaften, ſo dem dießortigen Prälatenſtand nicht zugethan waren, die Herrngiltſteuern zu zwey, und ein Viertl abzutilgen pct. 3. Die unter die erſte drey Stände übrig geiſt- und weltliche Grundherrſchaften berichtigten zwey ganze, und ein viertl Herrngiltſteuern, pct. 4. Und bey dem weltlichen Clero war die altübliche Widumſteuer zu erhollen. pct. 5. Ab Seiten den Innleuten, ſo nicht anſäßig, für den Landſchutz, ab jeden Einwohner eine Steuer pr. 8 kr. 4 hl. pct. 6. Die Freyſtifter, und Beſtändner ab der Jahrnüß entrichteten die Steuergebühr 2mal. pct. 7. Die Vormundſchaften geiſt- und weltlicher Perſonen auſſer denen 3. gefreyten Ständen auch 2. Steuern. pct. 8. dann die unbefreyt geiſtlich- und weltliche Perſonen ab ihren, beyden Bürgern in Städt- und Märkten aufliegenden Kapitalien 2. Steuern. pcto. 9. Vide Reg. Bl. Fol. 29. et ſeq. 1802. Jahrs.

Stum- und taube Schulen. da ſie in München mit Nutzen nun beſtehen, wurden nun alle Landbeamte befehliget gemeß Verord. von 30. Octob. 1801, Vide Intel. Bl. 40. dieß Fol. 304. alle in ihren Gerichts-Diſtrict ſich beſindliche Taubſtumme mit dem Alter von 8. bis 16. Jahr nebſt deren Eltern Vermögensſtand, oder ſelbſt erlangten Vermögen, dann übrigen perſönlichen Verhältnißen binner 6 Wochen bey Churfl. General-Landesdirektion anzuzeigen, die Incorporations-Orte aber beobachten dieß zu den Landgerichtern.

Stu-

Studien die lateiniſche in Städten Burghauſen, und Landshut ſind abgeſtellt worden. Vi Verord. von 24. Sept. 1799. Pct. 1.

Tauſch der churpfalzbayeriſchen Stammen-Lande betreffend, haben Se. Churfl. Durchl. Maximilian Joſeph, qua Herzog noch von Zweybrücken, und Herzog. Durchl. Wilhelm Pfalzgraf folgendes Document abgefaſt

Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden Pfalzgraf ꝛc. ꝛc. und

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Pfalzgraf ꝛc. ꝛc.

Urkunden, und bekennen hiemit, daß, wann es ſich durch die Schickung Gottes bey dem Ausgang des dermal noch beſtehenden leidigen Reichskrieg fügen ſollte, daß wir zu den allgemeinen Köſten- und zur Schonnung des Menſchenbluts, bewogen würden, unſere väterliche Stammlande ganz- oder zum Theil gegen andere Beſitzungen zu vertauſchen, der unter heutigen zwiſchen Uns geſchloſſene Hausunions- und Haupt-Vertrag nichts deſtoweniger in allen ſeinen Punkten, und Klauſulen eben dieſelbe Gültigkeit behalten ſolle, als wann keine Veränderung vorgegangen wäre; Da wir alſo auch zum voraus die Surrogatlande, die Wir dann erhalten werden, allen in jenem Vertrage ſtipulirten Verbündlichkeiten ohne Unterſchied unterwerffen.

Gegenwärtig eben ſo giltiges Inſtrument, als der Hausvertrag ſelbſt iſt gleichfalls in Duplo ausgefertiget mit unſem Siegel- und Unterſchrift verſehen, auch von unſern beederſeitigen Räthen unterſchrieben,

und jedem conpaciſcirenden Theile ein Exemplar zugeſtelt worden. So geſchehen Anſpach den 12. Octob. 1799.

L. S.	Maximilian Pfalzgraf.	L. S.	Wilhelm Pfalzgraf.
L. S.	Max Joſ. Freyh. von Montgelas.	L. S.	Theodori.

Taxlaudemialausdehnung auf die Hausfahrniſſen, Heuraths- und Nahrungsabbrüch, Schätz- und Taxordnungswidrige Exceſs, gegen Unterthanen, Expenſarien, Verweigerungen, Abforderungen der Wein-Gelder, und Leihkäuf, wann derwegen widerrechtlich procedirt wird, ſoll man hiebey gegen die Excedenten nach der höchſtlandesherrlichen Verordnung von denen Juſtitz und Polizeyſtellen über die vorkommende Beſchwerden, wann auch die Bedingnüßen in Gerechtigkeits-Briefen nicht eingeſetzt werden, welche wider das Herkommen ſind, den kürtzeſten Weg ergreiffen, und ex Officio die Theile vorruffen, die Production des einſchlägigen Papiers vorlegen laſſen, den Mißbranch, und Irrthum auf Köſten des fälligen Theils ohne Prozeßgeſtattung corrigiren, und berichtigen. Gener. von Dato 9. Sept. 1801. Vide das Intel. Bl. Fol. 624. h. ai.

Titulaturn ſind in Militär- und Civilgewaltgeſchäften (welche nun zertrent, nicht wechſelſeitig ſub- ſondern zu Erreichung des allgemeinen Staatszweckes nur coordinirt) in Zukunft durch wechſelſeitige Communicaten, durch alle Civil- Landesdikaſterialſtellen, und übrige Civilbehörden, ſo wie die verſchiedenen Kriegsſtellen, Militärbehörden, mit Weglaſſung aller

in

in Uebung geweſenen Tituln, und ſonſtigen Beywörter nur allein mit Benenung der Stelle- oder Behörde, an welche das Communicat gerichtet iſt, unter dem Beyſatz: z. B. Churfl. Militärjuſtitzrath, Churfl. General-Landesdirektion, Churfl. Hauptcommandantſchaft zu ꝛc. ꝛc. nebſt der gebührenden Achtung nach den verſchiedenen Graden, und Würden anſtändiger Ausdrücken, als erſuchen, geſinnen ꝛc. zu begegnen befehliget. Vi Verord. de dato 9 October de ao. 1801 et Intel. Bl. hujus ai. Fol. 659.

Tituln. Der Gebrauch fremder Ehrentituln, und Decorationen, ſoll kein Staatsdiener ohne ehevor erhaltene landesherrliche Bewilligung weder nachſuchen, noch gebrauchen. Vi der in Intel. Bl. Fol. 596. eingeſchalten höchſten Verordnung de Dato 21. Aug. 1801.

Titulaturn. Alle Schreiben ſo in Churfl. Namen erlaſſen werden, ſollen von Collegiis mit der Titulatur in folgender Abkürzung gemacht werden: **Maximilian Joſeph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ob- und Niederbayern ꝛc. des H. röm. Reichs Erztruchſes und Churfürſt.** pro 1mo. und ebenſo

2do. Alle Berichte Vorſtellungen, und ſonſtige Schriften zur höchſten Stelle aber An Se. Churfl. Durchl. zu Pfalzbayern ꝛc. unter dem Beyſatz des dahin gehörigen Departements geſtellt werden.

3tio. Die obere Adminiſtrativ- und Juſtitzſtellen ſollen ihre Ausfertigungen, Aufſchriften im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchleucht zu Pfalzbayern führen: unter der dritten Perſon, mit Weglaſ-

ſung

ſung der Anreden Lieber Getreuer, und ſonſtiger Beyſätzen gefaſt, und nur am Schluß nebſt Unterſchrift im Namen Seiner Churfl. Durchleucht z. B. Churfl. General Landesdirektion, mit Unterſchrift des Vorſtandes: und Secretärs geſetzt werden.

4to. Alle an die adminiſtrative Juſtitzſtellen kommende Eingaben ſind zu überſchreiben z. B. der churfürſtliche General-Landesdirektion: doch ſollen alle untergeordnete Behörden: und Individuen in Contextu ihre Berichte und Vorſtellungen die *Subordination* angemeſſene Ausdrücke gebrauchen.

5to. Bey Obriſten, Juſtitzſtellen ſammentlicher Erbſtatten, ſoll ſtatt der bisher üblich geweſenen Titulatur in allen Erkanntnußen zum Anſatz gelangen Seine churfürſtlichen Durchl. zu Pfalzbayern erkennen. ꝛc.

Item alle Eingaben an beſagte Stellen komen mit ihren Aufſchriften: An Seine churfl. Durch. zu Pfalzbayern ꝛc. zur oberſten Juſtitzſtelle in München, Mannheim, Düſſeldorf zu bezeichnen.

6to. Die Ausfertigungen der Staatsconferenz des Staatsraths, und Miniſterialdepartements, unterſchreiben ſeine churfl. Durchl. eigenhändig: und ſprechen in Dero Namen in obabgetürzter Titulatur, mit Auslaſſung der Worten: ad Mandatum Serenſ. Domini Elect. proprium, ſondern: Auf churfl. höchſten Befehl.

7mo. Bey denen Reſcripten, oder Entſchlüſſungen, die nicht Höchſtſelbe unterzeichnen, werden die ehevorige Formuln Sereniſs. Elect. Reſolut. Sereniſs. abgeändert, und den Reſcripten nur am Schluße

auf

auf Seiner churfl. Durchl. beſonderen höchſten Befehl, und bey letzten ſtatt dem Eingang Reſolutio Sereniſſimi geſetzt. Churfl. höchſte Entſchlüſſung.

8vo. Werden die Prädikaten löblich, Hochlöblich, preyslich, hochpreislich, welche zeitlich obrigkeitlichen Perſonen, Aemtern und Kollegien ſind beygelegt worden, ausgelaſſen: und die Stellen nur mit eigentlichen Namen genennt.

9no. In Schreiben und Ausfertigungen an auswärtige bleibt der Kanzleyſtillunveränderlich. Vi Verord. in Intel. Bl. Fol. 752. et 1 Nov. 1801.

Töchter fürſtliche, abſtamend pfalzbayeriſche ſowohl- als derſelben Nachkommen ſollen ohne Rath, und Einwilligung ihrer nächſter Anverwandten nicht vermäh't werden, wie es in den §vis 18., und 21. des Teſtaments Höchſtderoſelben gemeinſamen Stammen-Vaters Herzogen Wolfgangs verſehen iſt, und die Obſervanz ſolch höchſten Hauſes ohnehin mit ſich bringt. Auch werden nicht allein hiernach, ſondern von nun an auch nothwendig, die geſammten Unterſchriften aller Ehepacten im Hauſe erfordert, bey deren Umgehung die Agnaten auf alle Fälle ſo wenig daran gebunden ſeyn ſollen, als an den etwa nicht vorſchriftmäßigen Inhalt, der Verzichte, die ohne ihr Vorwiſſen geleiſtet: und ihnen nicht mitgetheilt werden würden. Vi des zu Anſpach vorgegangenen neueſt churpfalzbayeriſchen Hausvertrags de dato 12. Octob. 1796. pct. 5. Vide Domainen-Veräuſſerungen.

Tollhaus, ſiehe wahnſinnige Menſchen.

Trägler, welche die Maut defraudiren, ſind nicht zu arretiren, hingegen iſt ihnen als Defraudanten die 4 Fache Zollgebühr, wovon eine in Einnahme zu ſtellen, und die dreyfache dem Aufbringer zu behändigen, zur Straffe aufzulegen. Vi Verordnung von 26. Juny 1801. et Intel. Bl. Fol. 434.

Vaganten, und paßierliche Leute zu unterſcheiden, wird erfordert, daß man die letztere mit Päße ohnentgeltlich verſieht, ihre Geſchäfte, und Aufenthalt hierinn anzeigt. Vi Generale von 5. Octob. 1801. pcto. 19. et Intel. Bl. ai. ejusd. Fol. 644.

Vaganten und Herumſtreicher fremde in Lande, nebſt derley Muſikanten, Komedianten, Schauthiertreiber, Zahnärzt, Orgelträgern, Königſeerwaren, und Medikamentenhändlern, wanns auch mit fremden Päſſen verſehen wären, und bloß durch das Land reiſen wollten, iſt der Eintritt über die Gränz nicht zu verſtatten, Vi Mand. von 16 Dezemb. 1801. und Intel. Bl. Fol. 817.

Viſa reperta, hierbey iſt des Arztes Tags deputat anſtatt 4, auf 7 fl. auſſer dem Wohnort bey dermaligen hohen Preiß und Lebensbedürfniſſen, beſtimt nebſt beſonderer Aufrechnung des Gefährds, dagegen ceßiren die auf dieß Geſchäft habende Gutachten ohne Ausnahm, doch müſſen über die Gefährdköſten Beſcheinungen beygebracht werden. Vi Verordnung von Dato 25. Octob. 1801. et Intel. Bl. Fol. 689.

Uniform der Civildienerſchaft abzuändern, wurde verbothen wider die ertheilte Vorſchriften beſonders wegen Unterſcheidungszeichen, und Tragung der Säbeln, und militariſche Gewähren, bey unterſagung des tragenden Uniforms. Vi Verordnung von 3. July 1801. et Intel. Bl. Fol. 516.

Unterhaltsausmitttlung der Armen. Vide Konkurrenz.

Unterthanen des Landes haben zur Reinigung des Landes mitzuwirken, in Hinſicht des liederlichen Geſindels, und keinen Aufenthalt deme zu verſtatten, Wachen in Dörfern aufzuſtellen, und denen Obrigkeiten Folge zu leiſten. Gener. von 5 Octob. 1801. pcto. 21. et Intel. Bl. Fol. 645.

Vor=

Vormundſchaft des churpfalzbayeriſchen Haus über die fürſtliche Kinder beederley Geſchlechts und die Obſorge über deren Erziehung ſoll zwar überhaupt, wenn es ſo voraus beliebt wird, oder, wenn kein vätterliches Teſtament etwas anders verordnet, der fürſtlichen Frauen Wittib unwiderſprechlich gebühren. In jedem Falle aber die Oberaufſicht, und Mitwirkung desjenigen Hausagnaten ſtatt haben, dem die Landesregierung obliegen wird, und dem auch, wenn die Frau Wittib aus irgend einem geſätzlichen Grunde als unfähig anzuſehen, oder mit Tod abgegangen wäre, oder auch wenn bey derſelben Lebzeiten Kinder, aus einer oder ihrigen vorhergegangenen Ehe vorhanden ſeyn ſollten, die Erziehung ſelbſt in Ermanglung einer ſolchen väterlichen letztwilligen Verordnung von Rechtswegen einzig, und allein zuſtehen. Vigore des zu Anſpach neueſt churpfalzbayriſchen Hausvertrags de dato 12. Octob. 1796. puncto 4to. ſiehe Töchter fürſtliche.

Vorſpann vor die Kordonsoffizier, welche die Löhnung, und Proprietätsgelder, dann Monturs-Stücke alle Monath zum Regimentsſtabe ſich verfügen müſſen, iſt ohne Weigerung nach der Kordonsinſtruktion zugeben. Vi Reſolut. von 23. Dezemb. 1801. et 1802. Regierungsblatts Fol. 9. 10.

Wachspreis, und zwar der Weiſſe iſt auf 1 fl. 32 kr. der Gelbe auf 1 fl. 24 kr. in Münchner Regierungs-Bezierk geſezt, und iſt mit der Abnahm an keinen gewiſſen Lezelter Jemand gebunden. Vi Verord. von 22. Juny 1801 et Intel. Bl. Fol. 455.

Wahnſinnige Menſchen. hinfür iſt das churfl. Hofkrankenhaus zu Gieſing nach dem Generalmandat von 3. Aug. 1801. ſiehe Intbl. Fol. 514. abzuändern, der Geldvorſchuß von der Hauptcaſſa zu erholen, angewieſen, unter der Veranlaſſung, daß 2 kr. Beytrag von den Gulden der vereinnahmten ſammentlichen Armen, und Kranken-Stiftungen ausſchlüßig des vorig jährigen Geldreſts, und heimzahlten Kapitalien in herobern Landes-Staaten genommen werden ſolle.

Wechſelgericht 2. Inſtanz, das bisher Beſtandene wurde aufgehoben, und unterm 27. Juny 1801. dem

chur-

churfl. Hofrath zugeordnet, daß der in 2ter Inſtanz durch 6 benennte Räth, unter Vorſitz einer Direktorialperſon die Sachen ſolle erledigen laſſen, in einem Separat an einem Wochentag, wo keine Hofr. hsſitzung ſtatt hat, nach denen Wechſelordnungen mit Beſeitigung aller weiteren Appelationen, und zwar unter Beyziehung der Aſſeſſoren 2ter Inſtanz. Die anfallende Tax, und Straffgelder ſind dem Aerario zu verrechnen, die Succumbenzgelder hingegen abgeſtellt. Vi Bekanntmachung van 27. Juny 1801. et Int. Bl. Fol. 435.

Wechelgericht hat ein neues Vormerkungsprotocoll bey erſter Inſtanz herzuſtellen, und den fortlaufenden Numerum fortzuſetzen. a) Die Nämen aller im Lande angeſeſſenen Handelsleut, und Krämmer (mit Ausnahme der bloſſen Dorfkrämer) dann der Fabrikanten, und Negotianten mit Benennung aller in der Handlungs Societät begriſſenen Mitglieder. b) Den Ort ihrer Handlung, oder Factorie. c) Ihre Firma, Vollmacht, und Oblatorien, in Gegenwart des Wechſelrichters, oder eines der Wechselgerichts Aſſeſſoren, mit Beyſetzung des Tages, Monats und Jahres einzutragen, und den Eintrag jedesmal zur Beglaubigung von dem Commiſſar, und dem Actuar unterzeichnen zulaſſen; Dahero ſamentlich Handlungsleute in churfl. herobern Landen ihre Firmmen, und Vollmachten, und Oblatorien in dieſem 1801. Jahre bey dem Wechſelgericht ſelbſt zu übergeben, und das Vormerkungsbuch zu unterſchreiben, oder einzuſenden: und, als oft eine Handlungsänderung vorgehet, in der Firma, inner 3. Monat bey einer zum Armen Inſtitut, gegen Taxordnungsmäßiger Gebührbezahlung, von jedermann beobachten zu laſſen. Vi Verord. von 20. July 1801. et Int. Bl. ai. h Fol. 482.

Zehendbefreyung von neu kultivirten Gründen iſt ſtatt 10. auf 25 jährige Frehheit ausgedehnt. Die vor dieſer Verordnungkultivirte Gründ gaudiren auch die nemliche Freyheit, wann der Zehendherr nicht ſchon zur wirklichen Poſſeßion gelangt iſt. Auf bloße Umriſſe, oder neugereute, wodurch lediglich Holzgründe, oder Wieſen zu Wälder gemacht werden, verſtehet

het es ſich aber nicht, ſondern nur auf wahrhaft öde, und neukultivirte Gründe. Vi Verord. von 5. Juny 1801. Vide Jnt. Bl Fol. 403.

Zeyendverſtüſtung bey Kaſtenämtern ſollen nicht erſt 2. oder 3. Täg vor angefangener Aerade, ſondern zur Zeit, daß ſich noch andere Stifter melden können. Weſtwegen ſich genau an das Mandat von 22. April 1789. zu halten ſeye. Vi Verord. von 1. July 1801. et Jntel. Bl. Fol. 419.

Zirkularien umlauffende, und verſchiedenen Ständen zur Unterſchrift vorgelegte, wordurch einzelne Landſaſſen, ohne von Sr. churſl. Durchl. hierzu aufgeruffen zu ſeyn, durch angegebene Committenten, um eine verfaſſungswidrige Wahl einer neuen landſchaft. Verordnung zu bewürken, wurden wegen ordnungswidrigen, und bloß zu Unruhe, und Zwiſtigkeit veranlaſſenden Auftritten, als gegen die Landesverfaſſung lauffende Handlung, und Eintrachtzerſtörung verbothen, und iſt aufgeſetzliche Straffe ohne alle Rückſicht angetragen worden. Vi höchſter Verordnung de dato 25 Nov. dann Jntel. Bl. Fol. 755. 1801.

Zucht- und Arbeitshaus Unterhaltungsfundi zu Neuburg eingeführte ſind für läſtig denen Unterthanen erkannt, und beſchloſſen worden, ſelbe ganz aufzuheben, und eine neue zweckmäßigere Organiſation zugleich auch in Sulzbach zu machen, auf Koſten des höchſten Aerarii. Vi Reſolut. de dato 31. July 1801. Siehe Jntel. Bl. Fol. 516.

Zwang zum Dienſt der Unterthanskindern über die Befugniß der Ehehalten in der Polizeyordnung 4. Buchs, 12. Tit. 13. Art. iſt nur gebührlich gegen ortsüblichen Lohn, nicht aber nach dem Cod. Civ. P. 4. C. 6. §. 2. als Landskultur ſchädlich von denen Jurisdictions - Obrigkeiten, als die Unterthanen dadurch ſehr bedrückt, mehr zu fordern, und denen Unterthanen, welche ihre Kinder ſelbſt nöthig zum eigenen Hausweſen haben, zu zumuthen. Vi Verordnung von 28. Novemb. ao. 1801. Vide Jntel. Bl. Fol. 821

Zweybrücken Herzogthum. Vide Staatsſchulden auf dem ꝛc.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Franz Blasius M., 1732-1821

Churpfalzbayerisch gelehrt-decisives universal Gesetz-Lexikon, oder allgemein von unterst bis höchsen Amtsstufen diensam compendios entscheidender Rechtsschlüssel Aus dem Allgemein- Deutschen- Bayerischen- Staats- Civil- ... Gemeinde- und Wechsel-Recht ... zur schnellsten
Bd.: [6]

Pappenheim 1802

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.34(5#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11735159-1